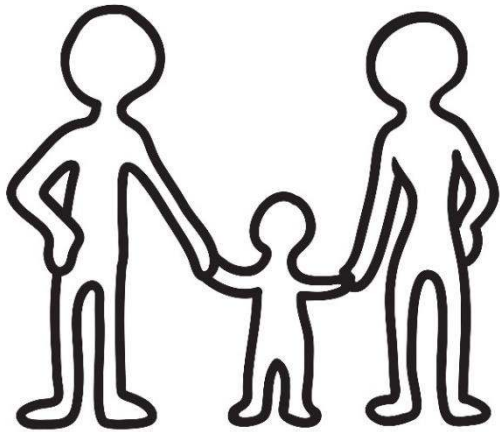


Christian Erzberger, Henriette Katzenstein

VORMUNDSCHAFT IN DER PFLEGEKINDERHILFE

Kooperation und Ehrenamt



Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe

Impressum



Dialogforum Pflegekinderhilfe

Galvanistraße 30

60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069/ 633986-0 | Telefax: 069/ 633986-25

E-Mail: verlag@igfh.de | Internet: www.igfh.de

© IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main, 2018

Satz: Marina Groth

ISBN 978-3-947704-00-2

Christian Erzberger, Henriette Katzenstein

VORMUNDSCHAFT IN DER PFLEGEKINDERHILFE

Kooperation und Ehrenamt

Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe

Erstellt von



GISS - Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung
Kohlhöckerstraße 22, 28203 Bremen



DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
Poststr. 17, 69115 Heidelberg

INHALT

1	VORBEMERKUNG	5
2	EINLEITUNG	7
3	RECHTLICHER TEIL: REFORM DES VORMUNDSCHAFTSRECHTS	10
3.1	Rechte des Kindes/Jugendlichen und Pflichten des Vormunds strahlen auf die Erziehung in der Pflegefamilie aus.....	11
3.1.1	Rechte des Kindes/Jugendlichen... ..	11
3.1.2	Vormundschaftliche Pflichten	16
3.2	Zusammenspiel von Vormundin/Vormund und Pflegepersonen im zukünftigen Recht (Diskussionsteilentwurf)	21
3.3	Zusammenfassung des rechtlichen Ausblicks	26
4	FACHPRAKTISCHER TEIL: KOOPERATION ZWISCHEN VORMUNDSCHAFT UND PFLEGEKINDERHILFE, QUALIFIZIERUNG VON EHRENAMTLICHEN EINZELVORMUNDINNEN/-VORMÜNDERN	27
4.1	Kooperation von Vormundschaft und Pflegekinderhilfe	29
4.1.1	Rollenverständnis.....	31
4.1.2	Informationsaustausch	34
4.1.3	Einbindung in den Prozess der Begleitung des Pflegeverhältnisses.....	34
4.1.4	Hilfeplanung, insbesondere Umgangsregelungen	36
4.1.5	Anerkennung des Familienlebens und der Privatheit des Pflegeverhältnisses	38
4.1.6	Regelung von Konflikten	39
4.1.7	Abgabe der Vormundschaft	40
4.1.8	Gemeinsame Fortbildungen	41
4.1.9	Haltung	41
4.2	Vorbereitung und Begleitung von Einzelvormundinnen/-vormündern	42
4.2.1	Einzelvormundschaft: Bedeutung und notwendige Vorbereitung und Begleitung	43
4.2.2	Öffentlichkeitsarbeit – Gewinnung von Einzelvormundinnen/-vormündern	45
4.2.3	Basisinformationen zur Vormundschaft	47
4.2.4	Auswahl geeigneter ehrenamtlicher Vormundinnen/Vormünder	48
4.2.5	Vertiefungsschulungen	50
4.2.6	Einbindung des Familiengerichts	51
4.2.7	Kontinuierliche Beratung im Zuge der Durchführung der Vormundschaft.....	52
5	GRUNDSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR EINE GELINGENDE VORMUNDSCHAFT	53
6	LITERATUR / VERWENDETE MATERIALIEN.....	55
7	ANHANG: HINWEISE ZUR KOOPERATION	61

1 VORBEMERKUNG

Die vorliegende Expertise widmet sich dem Zusammenspiel zwischen Pflegekinderhilfe und Vormundschaft, das bisher in Forschung und Literatur wenig behandelt wurde.¹ Diese Schnittstelle wurde im Rahmen der Beschäftigung mit der Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen und der Praxis in der Pflegekinderhilfe durch die Expert*innen des „Dialogforums Pflegekinderhilfe“² in den Blick genommen.

Den Hintergrund bildeten zum Einen die in der Praxis virulenten Kooperationsfragen: Aufgabenüberlappungen, Komplexität der Fallkonstellationen und unterschiedliche Traditionen und Perspektiven machen es in der Praxis nicht leicht, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, die meist auf lokaler Ebene ausgehandelt werden, zu erzielen. Zum Zweiten stellt der – gerade im Zuge der verstärkten Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zunehmende – Einsatz von ehrenamtlichen Vormündern besondere Anforderungen an deren Gewinnung, Auswahl, Qualifikation und Unterstützung. Zum Dritten ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Expertise eine umfassende Neuformulierung des Vormundschaftsrechts in Planung. Das neue Recht soll auch Normen beinhalten, die Fragen der Kooperation insbesondere zwischen den Erziehungspersonen im Alltag und den Sorgeberechtigten (Vormund, Pfleger*in) betreffen und wird insofern eine neue Grundlage für das Kooperationsverständnis in der Praxis bieten.

Insgesamt werden in den folgenden Ausführungen diese drei Themenkomplexe näher beleuchtet. Es erscheint notwendig, rechtlich begründete Perspektiven zur Übernahme von Vormundschaften einerseits und ausgewogene bzw. auf Rollenklarheit basierende Zusammenarbeitskulturen andererseits zu entwickeln sowie den Blick auf die ehrenamtliche Tätigkeit von Vormündern zu werfen. Die Expertise will Grundlagen dafür liefern, die unterschiedlichen Aspekte der Vormundschaft im Bereich der Pflegekinderhilfe im Sinne von Handreichungen, Praxishilfen und Empfehlungen aufzubereiten, um sie den Fachkräften als Orientierungshilfe – aber auch zur praktikablen Umsetzung – in diesem Feld zur Verfügung zu stellen.

¹ Es liegen allerdings einige Papiere oder Stellungnahmen zum Thema vor, etwa: Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände, Vormundschaft für Pflegekinder Erfordernisse aus der Perspektive der Pflegefamilienverbände 2015, http://www.pfad-bv.de/dokumente/Blog/2015-04%20Vormundschaft%20f%C3%BCr%20Pflegekinder_Runder%20Tisch%20Pflege-%20und%20Adoptivfamilienverbaende.pdf, Abruf 19.06.2018; Sozialdienst Katholischer Frauen, Reibungspunkte zwischen VormünderInnen und Fachkräften der Pflegekinderhilfe – Zusammenstellung von Rückmeldungen aus Pflegekinderdiensten des SkF, unveröffentlichtes Papier 2012 und eine Reihe von Kooperationsvereinbarungen aus Jugendämtern, s. Literaturliste im Anhang.

² Das Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde von der IGfH mit Unterstützung des BMFSFJ ins Leben gerufen, um – im Zuge der Neubestimmung des SGB VIII – die zahlreichen Reformimpulse der vergangenen Jahre in der Pflegekinderhilfe aufzubereiten und einem Diskurs zugänglich zu machen und tagte von 2015 bis 2018, s. auch www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de, letzter Abruf 25.06.2018.

2 EINLEITUNG

Die unzureichende Struktur und Ausstattung des Arbeitsbereiches der Vormundschaft wurde in der Folge des Todes des Kindes Kevin der Öffentlichkeit bekannt. Nicht nur in Bremen zeigte sich, dass Vormundinnen und Vormünder³ zum Teil bis zu 200 Kinder und Jugendliche zu betreuen hatten und es ihnen an der Zeit mangelte, diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen. Das 2011 verabschiedete Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts griff diesen Missstand auf und führte eine Kontaktfrequenz zu den Kindern und Jugendlichen (einmal im Monat) sowie eine Fallobergrenze (n = 50) rechtsverbindlich ein. Die entsprechenden Vorgaben finden sich aktuell im § 1793 BGB und § 55 SGB VIII.

Diese gesetzlichen Änderungen im Bereich der vormundschaftlichen Betreuung der Kinder und Jugendlichen brachten erhebliche Veränderungen für die Pflegefamilien und das Hilfesystem mit sich. Hatten die Vormundinnen und Vormünder zuvor nur wenig Zeit, sich ihren Mündeln zu widmen und beeinflussten die Arbeit der Fachkräfte und die Erziehungsbemühungen der Pflegepersonen vielfach nicht oder nur in geringem Maße, so änderte sich die Situation nach der Verabschiedung des Gesetzes erheblich. Fachkräfte und Pflegepersonen, aber auch die Pflegekinder sahen nun, dass die Vormundschaft ihrem Betreuungs- und Erziehungsauftrag in wesentlich intensiverer Form nachkam. Dies führte zu Diskussionen über die Rolle aller Beteiligten im Prozess der Vollzeitpflege, zu Fragen der Kompetenzen und Zuständigkeiten und zu Überlegungen zur Form des gemeinsamen Miteinanders. Zunächst waren die Reaktionen der Pflegekinderhilfe auf diese neue Situation eher auf die Auswirkungen auf das Pflegeverhältnis gerichtet. Exemplarisch kann dafür die Aussage im Neuen Manifest der Pflegekinderhilfe zur Vormundschaft herangezogen werden, in der es heißt: *„Ungeklärt und umstritten sind in diesem Zusammenhang vor allem Fragen zum richtigen, d. h. Pflegekinder und Pflegeeltern nicht zusätzlich belastenden Maß vormundschaftlicher Unterstützung“* (Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe 2010, S. 19).

Diese Betrachtungsweise führte allerdings nicht unbedingt zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten und es wurde deutlich, dass es über die Frage einer nicht belastenden Vorgehensweise hinaus selbstverständlich auch um das Ziel geht, wie die vormundschaftliche Unterstützung im Kontext von Pflegeverhältnissen sich positiv und förderlich auf die Entwicklung der betroffenen Kinder auswirken kann. Vormundinnen und Vormünder sind daher als Ressource und nicht als Belastung zu betrachten (Katzenstein 2013). In der Folge wurde immer mehr versucht, die gesetzlichen Vorgaben mit den praktischen Situationen in

³ Plural und weibliche Form des Begriffs „Vormund“ werden sehr unterschiedlich verwendet. So ist als weibliche Form möglich: Vormundin, Vormünderin, Vormündin. Im Plural hießen die Begriffe dann: Vormundinnen, Vormünderinnen. Aus der maskulinen Form „Vormund“ würde im Plural „Vormünder“ oder „Vormunde“ werden. Für den Text wurde entschieden, für die maskuline Form „Vormund“/„Vormünder“ und für die feminine Form „Vormundin“/„Vormundinnen“ anzuwenden.

den Pflegeverhältnissen und den unterschiedlichen Kompetenzen von Pflegeeltern und Fachkräften auszubalancieren (z. B. Meysen 2013). Bei einem Verständnis, dass verschiedene signifikante Personen ihre je unterschiedlichen Ressourcen in den Prozess der Erziehung und Betreuung von Pflegekindern einbringen, kann eine Balance nur durch eine gute und gelingende Zusammenarbeit aller Beteiligten ermöglicht werden. Entsprechend spielen dann Kooperationen und gegenseitige Verständigungen eine zentrale Rolle – wobei dadurch vor allen Dingen die Kooperation von Vormundinnen und Vormündern mit den Pflegeeltern und den Fachkräften in der Pflegekinderhilfe in das Zentrum des Interesses rückt (z. B. Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015, Zentralstelle des Deutschen Caritasverbandes 2014, Landeshauptstadt Stuttgart 2015).

Allerdings führte die Konzentration der Aufmerksamkeit auf die Pflegeeltern, die Fachkräfte und die Vormundinnen/Vormünder nicht selten dazu, dass die Pflegekinder selbst häufig aus dem Blick gerieten. Zwar gab es immer schon Einvernehmen darüber, dass die Kinder – je nach Alter – in den Prozess der Hilfeplanung einzubinden seien, jedoch gibt es bezüglich der Vormundschaft noch keine einheitlichen Vorstellungen. Die Pflegekinder müssen hier auch als Kooperationspartner/-innen angesehen werden, denen Gehör geschenkt werden muss – schließlich geht es um ihr Leben, ihre Entwicklung von Lebensentwürfen und um das Öffnen und Verschließen von Chancen und Möglichkeiten. Wählen Kinder die Vormundin/den Vormund mit aus? Wie sieht ihre Rolle in Bezug auf die Vormundin/den Vormund aus? Woher weiß die Vormundin/der Vormund, was das Kind möchte? Dies sind nur einige Fragen, die es im Zusammenhang mit Kooperationen von Kindern und Vormundinnen/Vormündern zu beantworten gilt.

Eine weitere Gruppe ist in der Regel im Bereich der Vormundschaft nicht präsent: die leiblichen Eltern. Diese werden, wie immer die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Elternhaus sich auch in der Vergangenheit gestaltete, im Leben der Pflegekinder eine Rolle spielen. Entsprechend sind auch sie, je nach ihren Möglichkeiten und in Abhängigkeit von den spezifischen Beziehungen zwischen den Kindern und ihren Eltern, so in die Kooperationen einzu beziehen, dass es für die Gesamtentwicklung der Pflegekinder förderlich ist.

Diese kurzen Problemanzeigen verweisen auf mehrere Dimensionen, die in der Pflegekinderhilfe eine große Rolle spielen: eine rechtliche Dimension im Zusammenhang mit Kooperationsbeziehungen zwischen der Pflegekinderhilfe und der Vormundschaft und eine fachpraktische Dimension, die nach den konkreten Verfahrensweisen von Kooperationen fragt. In diesem Zusammenhang gerät auch die Qualifizierung von Vormundinnen und Vormündern in den Blick, da hier die Voraussetzungen für Kooperationen gelegt werden müssen. Besonders trifft dies für Qualifizierungen im Bereich der ehrenamtlich tätigen Einzelvormundinnen/-vormünder zu, da diese ihre Arbeit auf nicht professioneller Grundlage durchführen und eine entsprechende „Befähigung“ zur Führung einer Vormundschaft erwerben müssen.

Der vorliegende Text gliedert sich daher in zwei Teile: einen rechtlichen und einen fachpraktischen Teil.

Rechtlicher Teil: Blick auf die geplante Reform des Vormundschaftsrechts.

Die Reform wird die Subjektstellung der Kinder/Jugendlichen hervorheben. Dies bedeutet, dass die Vormundinnen/Vormünder Verantwortung tragen für die Entwicklung und Erziehung der Kinder/Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, dass sie den Willen und die Wünsche der Kinder/Jugendlichen beachten müssen und dass sie für eine entsprechende Beteiligung der Kinder/Jugendlichen Sorge zu tragen haben. Dabei werden Vormundinnen und Vormünder zukünftig explizit auf die Zusammenarbeit mit im Alltag erziehenden Pflegepersonen verpflichtet. Es wird also auch gesetzlich deutlich gemacht, dass die Wahrnehmung der erzieherischen Verantwortung nur gemeinsam und im Zusammenspiel gelingen kann. Der Vormund und alle anderen Beteiligten sind insofern zu Kommunikation und Aushandlung miteinander verpflichtet.

Fachpraktischer Teil: Kooperation zwischen Vormundschaft und Pflegekinderhilfe.

Ausgehend von den rechtlichen Vorgaben muss diese Kooperation – mit Blick auf das Kind bzw. das Pflegeverhältnis – neu abgestimmt und reflektiert werden (vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht 2015: 53). Der Runde Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015 äußerte sich zu diesem Thema folgendermaßen: *„Es ist nicht die Aufgabe des Vormundes, die Aufgaben der alltäglichen Betreuung und Erziehung wahrzunehmen. Die Unterscheidung zwischen ‚Förderung der Erziehung‘ und ‚Wahrnehmen der Erziehung‘ muss dringend erhalten bleiben. Das gilt auch für die sozialpädagogischen Fachdienste“* (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015). Es gibt jedoch hinsichtlich dieser scheinbar so klaren Trennlinien durchaus Unklarheiten und Unstimmigkeiten.

Einzelvormundschaft im Ehrenamt. Auch das Ehrenamt der Einzelvormundinnen und -vormünder, deren Aufgaben im Prinzip mit den Aufgaben einer Amtsvormundin/eines Amtsvormundes identisch sind, wirft Fragen im Kontext der Pflegekinderhilfe auf. Die Amtsvormundin/der Amtsvormund verfügt in der Regel über eine entsprechende fachliche Qualifikation und Erfahrung, die bei einem ehrenamtlichen Einzelvormund nicht vorausgesetzt werden kann. Entsprechend sind Einzelvormünder auf ihre Aufgabe vorzubereiten und die Begleitung ihrer Tätigkeit in der Vormundschaft sicherzustellen. Einheitliche Vorgehensweisen und Curricula stehen aktuell für diesen Bereich nicht zur Verfügung, es existieren lediglich regionale Konzeptionen im Bereich einzelner Jugendämter.

Mit diesem Text soll eine Orientierungshilfe für die hier angesprochenen Bereiche „Geplante Reform des Vormundschaftsrechts“, „Ausgestaltung der Kooperation mit Vormundinnen/Vormündern“ und „Schulung und Begleitung von Einzelvormundinnen/-vormündern“ gegeben werden.

3 RECHTLICHER TEIL: REFORM DES VORMUNDSCHAFTSRECHTS

Blick auf die geplante Reform des Vormundschaftsrechts und ihre Bedeutung für die Kooperationsbeziehungen im Kontext der Pflegekinderhilfe

Für die nächste Legislaturperiode ist eine grundlegende Überarbeitung des Vormundschaftsrechts geplant, da es veraltet, unübersichtlich sei und die Praxis nicht richtig abbilde (Diskussionsteilentwurf 18.08.2016, S. 1). Eine „Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur weiteren Reform des Vormundschaftsrechts“ hat in etlichen Sitzungen die Vorschriften des heutigen Vormundschaftsrechts und die Praxis unter die Lupe genommen. Als Zwischenergebnis der Diskussion hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Teil der geplanten neuen Vorschriften unter dem Titel „Diskussionsteilentwurf“ veröffentlicht. Die geplante Reform greift u. a. auch die in dieser Expertise beschriebenen Kooperationsanforderungen auf und stärkt sie normativ. An vielen Stellen werden im folgenden Text daher Querverbindungen zu den vorhergehenden Kapiteln deutlich. Für die Pflegekinderhilfe und die Kooperation relevante Vorschriften finden sich in diesem Entwurf im Wesentlichen in den Abschnitten zur *Begründung der Vormundschaft* und zur *Führung der Vormundschaft*.

In dem Abschnitt zur *Begründung der Vormundschaft* (Untertitel 1) sind allgemeine Vorschriften versammelt, die regeln, unter welchen Voraussetzungen welche Personen zur Vormundin/zum Vormund bestellt und ausgewählt werden. Auch die Frage eines Nebeneinanders von zwei Vormundinnen/Vormündern⁴ (im Falle von Ehepaaren oder Lebenspartnerschaften) oder einer Vormundin/eines Vormunds und eines für nur bestimmte Bereiche zuständigen Pflegerin/Pflegers werden normiert. Für die Pflegekinderhilfe relevant: Auch die Möglichkeit der Übertragung von bestimmten Sorgerechtsangelegenheiten von der Vormundin/dem Vormund auf Pflegepersonen (§ 1778 BGB-E) soll geregelt werden.

Im Abschnitt zur *Führung der Vormundschaft* (Untertitel 2) sind – völlig neu – Rechte des Kindes/Jugendlichen verankert, die sich an die Vormundin/den Vormund richten (§ 1789 BGB-E). Demgegenüber stehen Sorgepflichten und -rechte des Vormunds (§ 1790 BGB-E ff.). Die Vorschriften betreffen auch das Zusammenwirken von Vormundin/Vormund und Pflegepersonen sowie Vormundin/Vormund und Personen, denen bestimmte Sorgerechtsangelegenheiten übertragen wurden.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Diskussionsteilentwurf durchgehend vom Vormund spricht, während in der Praxis die Ergänzungspflegschaft, bei der nur Teilbereiche der elterlichen Sorge auf einen Dritten übertragen werden, sehr häufig ist (s. dazu auch Abschnitt 2, S. 12).

⁴ Im Rahmen dieser Rechtsexpertise wurde die Form „Vormundin“ als weibliche Form gewählt, auch aus Gründen der schriftlichen Darstellbarkeit (Vormund/innen). Teilweise werden die Begriffe „Vormund“ oder „Vormundin“ aus Gründen der Lesbarkeit auch abwechselnd gebraucht.

Die Vorschriften zur Vermögenssorge und zur Aufsicht des Familiengerichts sollen künftig überwiegend im Betreuungsrecht verankert und aus dem Vormundschaftsrecht dahin verwiesen werden. Ein weiterer Abschnitt (Untertitel 4) gilt den Umständen der Beendigung von Vormundschaften.

3.1 Rechte des Kindes/Jugendlichen und Pflichten des Vormunds strahlen auf die Erziehung in der Pflegefamilie aus

Ein völlig neues, aber zeitgemäßes Denken wird mit § 1789 BGB-E in das Vormundschaftsrecht eingeführt. Den Pflichten und Rechten der Vormundschaft innehabenden Person werden **Rechte des Kindes/Jugendlichen** gegenübergestellt.

3.1.1 Rechte des Kindes/Jugendlichen

Dem Kind oder der/dem Jugendlichen werden also Rechte im Hinblick auf die eigene Erziehung zugesprochen. Bei der Diskussion dieser Vorschrift in der interdisziplinären Arbeitsgruppe wurden Bedenken dahingehend geäußert⁵, dass ein solcher Rechtekanon sich gegenwärtig im Kindschaftsrecht (noch) nicht findet, sodass Kinder unter Vormundschaft eine andere Rechtsstellung genießen würden, als Kinder unter elterlicher Sorge. Im Diskussteilentwurf heißt es dazu: *„Im Eltern – Kind – Verhältnis ist dem Kind das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung eingeräumt, das Gesetz enthält sich mit Blick auf das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht aber sonstiger Vorgaben“* (Diskussionsteilentwurf, S. 49). Im Ergebnis wurde es jedoch als angemessen beurteilt, gerade Kindern, deren Eltern die Personensorge nicht mehr wahrnehmen können, subjektive Rechte auf eine förderliche und ihre Entwicklung unterstützende Erziehung einzuräumen. Kinder/Jugendliche unter Vormundschaft oder Pflegschaft sind in einer besonderen Situation. Sie haben bereits Brüche erlebt, häufig auch vorschädigende Situationen, Vormund und Erziehungspersonen sind ihnen anders als Eltern i. d. R. nicht von Anfang an verbunden. Die Vormundschaft hat anders als Elternschaft ihre Wurzeln im öffentlichen Interesse an der Sorge schutzbedürftiger Minderjähriger (vgl. Veit in Staudinger Vorbem. zu §§ 1773 ff. Rn 16). *„Im Vormundschaftsrecht, wo ein gerichtlich bestellter Dritter die Sorge für den Mündel trägt, ist es angebracht, im Interesse des Mündels das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung [...] näher zu bestimmen“*, wird im Diskussteilentwurf argumentiert (S. 49). Durch die An- und Zuerkennung von Rechten gegenüber der Vormundin/dem Vormund, der die Erziehung in öffentlicher Verantwortung wahrnimmt, wird auch der Subjektstatus der betroffenen Kinder/Jugendlichen gestärkt (vergleiche: BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts, 13.10.2014).

⁵ Die Autorin ist Mitglied der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur weiteren Reform des Vormundschaftsrechts, die seit 2013 regelmäßig unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz getagt hat.

Die Vorschrift des § 1789 BGB-E lautet:

„Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

- 1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,*
- 2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und von anderen entwürdigenden Maßnahmen,*
- 3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,*
- 4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie*
- 5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.“⁶*

Im Zusammenspiel mit der Pflicht der Vormundschaft innehabenden Person, die Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten (künftig § 1796 Abs. 1 BGB-E), strahlen die neuen Rechte auf die Erziehungssituation in der Pflegefamilie aus. Denn die Vormundin/der Vormund hat – gemeinsam mit der Pflegefamilie – darauf zu achten, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen verwirklicht werden. Der Rechtekanon kann insofern auch als Vorgabe von Zielen bzw. Maßstäben für die Erziehung durch die Vormundin/den Vormund gelesen werden. Realisiert werden können diese Erziehungsziele allerdings nur im Zusammenwirken mit den im Alltag verantwortlichen Pflegeeltern, unterstützt durch die professionellen Fachkräfte des Pflegekinderdienstes⁷. Darauf, dass auch die leiblichen Eltern in diesem Zusammenspiel eine Bedeutung haben, deutet das Recht des Kindes/Jugendlichen auf Achtung seiner persönlichen Bindungen hin. In Bezug auf die hier vor allem angesprochenen Fragen der Kooperation gilt also: Die künftig geplanten Rechte des Kindes auf Förderung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Achtung seines Willens und der persönlichen Bindungen, des religiösen und kulturellen Hintergrunds – und vor allem auf Beteiligung – können nur im Zusammenspiel der beteiligten Erwachsenen positiv gelingen.

Den Rechten des Kindes/Jugendlichen stehen spiegelbildlich Pflichten des Vormunds gegenüber (Diskussionsteilentwurf, S. 18), die im neuen Vormundschaftsrecht deutlicher als bisher herausgearbeitet werden. Im Sinne einer funktionierenden Kooperation ist es wichtig, **dass die im Alltag erziehenden Pflegeeltern und die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes sich mit den Pflichten und Rechten der Vormundinnen/Vormünder vertraut machen.**

⁶ Alle hier zitierten Normen sind dem Diskussionsteilentwurf des BMJV entnommen (s. Literaturliste).

⁷ Wenn in dieser Expertise vom Pflegekinderdienst die Rede ist, bezieht das sowohl Pflegekinderdienste bei öffentlichen als auch bei freien Trägern der Jugendhilfe ein. Unabhängig von deren jeweiliger Bezeichnung und dem jeweiligen Aufgabenkanon sind alle Institutionen angesprochen, die Pflegefamilien professionelle Beratung und Unterstützung anbieten.

In Bezug auf die Pflichten der Vormundin/des Vormunds soll vorausgeschickt werden, dass diese/r nicht, wie manchmal fälschlich angenommen, vor allem „rechtliche Vertreterin/rechtlicher Vertreter“ ist. Vielmehr hat die Vormundin/der Vormund die **volle personensorgerechtliche Verantwortung**⁸ inne:

„Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels gemäß der in § 1789 bestimmten Rechte des Mündels. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. [...]“ (§ 1796 Abs. 1 BGB-E; vgl. auch Diskussionsteilentwurf, S. 18).

Die Vormundschaft innehabende Person ist also für die Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Personensorge verantwortlich **und** vertritt diese gegebenenfalls auch rechtlich nach außen. Das gilt rechtlich schon bisher (vgl. etwa Veit a. a. O., Vorbem. zu §§ 1773 ff. Rn 18). Der Entwurf des BMJV verfolgt auch für die Zukunft explizit „das Ziel, dem Vormund die volle Sorgeverantwortung aufzuerlegen“ (S. 19).

Die Wahrnehmung der „tatsächlichen“ Sorgeverantwortung der Vormundschaft unterscheidet sich dennoch erheblich von der heute üblichen Wahrnehmung der Personensorge durch Eltern. Denn *„der Ersatz oder Teilersatz der Eltern [geht] mit einer Aufspaltung ursprünglich familiärer Verantwortlichkeit einher [...]“. Der Vormund muss einerseits die rechtliche Wahrnehmung der Personensorge gewähren. Er muss andererseits die Sozialisationsfunktion der Familie organisieren, **ohne sie zu ersetzen** (AK Vormundschaften Brandenburg, Leitlinien zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft, S. 1, Hervorhebung durch Autorin).*

Das gilt nur eingeschränkt,⁹ wenn die Vormundschaft innehabende Person gleichzeitig auch Pflegeperson ist. In der Diskussion der Praxis der Pflegekinderhilfe und bei gerichtlichen Streitigkeiten wird zuweilen angenommen, dass ein Zusammenfallen von Vormundschaft und Alltagserziehung einer Aufteilung der Sorgeverantwortung vorzuziehen sei, insbesondere im Hinblick auf das Wohl des Kindes (s. als Beispiele dafür PFAD, ehrenamtliche Vormundschaft und Pflegschaft, insbesondere für Pflegekinder, 2008; OLG Rostock, 25.04.2016, 11 UF 159/15 Rn 11).¹⁰ Diese Annahme scheint zumindest implizit auch bei Forderungen nach der Trennung der „vollen Vormundschaft“ oder „Erziehungsvormundschaft“ (Kind lebt bei Vormundschaft innehabenden Person) von einer „Organisationsvormundschaft“ (wahrge-

⁸ Ebenso obliegt dem/der Vormund/in die Verantwortung in vermögenssorgerechtlicher Hinsicht, die hier jedoch nicht im Fokus steht.

⁹ In diesem Fall fallen sorgerechtliche und erzieherische Aufgaben im Alltag zusammen. Dennoch ist die als „natürlich“ angesehene Situation eines seit Geburt bestehenden Familienverbands nicht gegeben, woraus sich vielfach auch das Mitwirken weiterer Personen an der Erziehung ergibt.

¹⁰ Im Folgenden zitiert als PFAD e.V.

men durch Jugendamt, Verein oder Einzelvormund) Pate zu stehen (vgl. Schwab, Betreuungsrecht als Vorbild für das neue Vormundschaftsrecht, in: Coester-Waltjen, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, S. 31 ff.). Ebenso werden jedoch immer wieder Argumente genannt, die eine Aufteilung erzieherischer Verantwortung für bestimmte Konstellationen sinnvoll erscheinen lassen: So könne der Vormund etwa für Pflegeeltern und Kind/Jugendliche/n eine Entlastung bei der Regelung von Umgangsfragen sein und gerade wegen geringer Verwicklung in Alltagsprobleme auch in schwierigen Erziehungssituationen unterstützend wirken. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit diesem Thema steht an – auch im Hinblick auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Vorbereitung Pflegeeltern die Vormundschaft für „ihr“ Kind/„ihren“ Jugendlichen übernehmen.

In der Praxis steht jedoch außer Frage, dass eine einheitliche Wahrnehmung von Erziehung und Personensorge häufig nicht gegeben oder möglich ist. Vor dem Hintergrund einer geteilten erzieherischen Verantwortung wird auch unmittelbar klar, dass die „volle Sorgeverantwortung“ der Vormundschaft gerade nicht bedeutet, dass die Vormundin/der Vormund seine Entscheidungen allein als „*lonesome rider*“ trifft. Vielmehr umfasst die Sorgeverantwortung neben der Beteiligung des betreffenden Kindes/Jugendlichen die **enge Kommunikation und Abstimmung mit den Pflegeeltern – unterstützt durch den Pflegekinderdienst** –, wenn das Kind/die/der Jugendliche in einer Pflegefamilie lebt. Das ergibt sich schon daraus, dass einvernehmliche Entscheidungen sich für Entwicklung und Erziehung günstiger auswirken (s. weiter dazu auch 5.2.2).

3.1.2 Vormundschaftliche Pflichten

Der Entwurf formuliert neben den neu eingeführten Rechten der Kinder/Jugendlichen expliziter als das gegenwärtige Recht Pflichten der Vormundin/des Vormunds, die ihre Aufgaben und Amtsführung betreffen. Damit wird eine Grundlage gelegt, auf die die Praxis zur Rollenklärung, in Hinblick auf Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft und auch bei Kooperationsfragen zurückgreifen kann.

Im Einzelnen umfassen die vormundschaftlichen Pflichten folgende Aspekte:

Unabhängige Führung der Vormundschaft im Interesse und zum Wohl des Kindes

§ 1791 BGB-E legt im ersten Absatz fest, dass die Vormundschaft „*unabhängig im Interesse des Mündels zu dessen Wohl*“ zu führen ist. Mit dieser Formulierung wird die herrschende Meinung in der Kommentar- und Praxisliteratur aufgegriffen und gesetzlich explizit verankert, nach der die Vormundin/der Vormund im Jugendamt keinen unmittelbaren Weisungen im Einzelfall unterliegt (Hoffmann/Proksch in: Frankfurter Kommentar, § 55, Rn 41, 7. Aufl., 2013; Walther in: Wiesner § 55 Rn 84, 5. Auflage 2015; von (eingeschränkter) Autonomie und modifizierter Weisungsgebundenheit sprechen Kunkel/Leonhardt in: Kunkel, LPK-SGB

VIII § 55 Rn 17, 6. Aufl. 2016; scheinbar skeptischer dazu Veit in: Staudinger a. a. O. § 1791b Rn 19, jedoch zitiert die Autorin diese Auffassung wiederum zustimmend in der Kommentierung von § 1800, Rn 48).

Die geplante Formulierung macht deutlich, dass die unabhängige Führung der Vormundschaft im Interesse und zum Wohl des Mündels erfolgt (vgl. Diskussionsteilentwurf S. 51). Eine unabhängige Führung der Vormundschaft soll sicherstellen, dass **Interessen Dritter**, etwa der Behörde Jugendamt oder des Vereins **gegenüber den Interessen und Wohl des Kindes/Jugendlichen zurückstehen** müssen. Der Vormund muss *„unabhängig von institutionellen Verflechtungen sein. Diese Unabhängigkeit betrifft fachliche, personelle und verwaltungsmäßige Faktoren, die das vorrangige Ziel der Interessenwahrnehmung des Mündels über ein zumutbares Maß einschränken könnten. Es dürfen keine Interessenkonflikte entstehen und die Zuständigkeit für Leistungen darf mit dem Führen der Vormundschaft nicht institutionell verbunden sein“* (AK Vormundschaften Brandenburg, Leitlinien zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft).

Die Vormundin/der Vormund hat die Belange des ihm anvertrauten Kindes/Jugendlichen daher auch dann zu vertreten, wenn sie organisatorischen oder Ressourceninteressen des Jugendamts oder Vereins entgegenstehen, wie es bspw. vorkommt, wenn ein Kind lange in einer Bereitschaftspflegefamilie lebt und dort bleiben will und könnte, das Jugendamt aber „seine“ Bereitschaftspflegestellen für weitere Fälle erhalten will.

Unabhängigkeit oder Weisungsfreiheit wäre hingegen falsch verstanden, wenn sie so aufgefasst wird, dass die einer Entscheidung vorangehenden Vorgehensweisen wie das Einholen von faktischen und rechtlichen Informationen, die Beteiligung des betroffenen Kindes/Jugendlichen oder der Einbeziehung von Pflegeeltern, den Fachkräften des Pflegekinderdienstes oder weiteren relevanten Personen/Institutionen dem individuellen Belieben des einzelnen Vormunds unterliegen (DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2011, 530). Vielmehr ist zu wünschen, dass sich die Vormundschaft auf der Grundlage der neuen Vorgabe auf den Weg macht, für verschiedene Bereiche Empfehlungen zu erarbeiten, die der **Qualitätsentwicklung dienen und die Verlässlichkeit vormundschaftlichen Handelns** voranbringen (vgl. zum notwendigen Qualitätsdiskurs Katzenstein, JAmt 2014).

Pflicht zur Beteiligung spiegelt Recht auf Beteiligung

Mit § 1792 Abs. 2 BGB-E soll eine am Kindschaftsrecht orientierte Vorschrift neu in das Vormundschaftsrecht aufgenommen werden. Schon bisher wird in § 1793 Abs. 1 Satz 2 BGB auf § 1626 Abs. 2 BGB verwiesen. Nach dem Vorbild der letztgenannten Vorschrift wird der Vormund nun explizit im Rahmen des Vormundschaftsrechts verpflichtet,

„die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern“.

In der von § 1626 Abs. 2 BGB leicht abweichenden Formulierung des Folgesatzes wird verdeutlicht, dass die Vormundin/der Vormund mit dem Kind/Jugendlichen Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge altersangemessen zu besprechen und sie/ihn zu beteiligen hat. Es *„soll vermieden werden, dass „über seinen [des Kindes/Jugendlichen] Kopf hinweg entschieden wird“* (Diskussionsteilentwurf S. 49). Der Vormund hat dabei Einvernehmen anzustreben.

Die Vorschrift spiegelt als vormundschaftliche Pflicht das Recht des Kindes/Jugendlichen auf Beteiligung (§ 1789, Nr. 5 BGB-E). Während Reimer/Wolf (DJI/DIJuF, Handbuch Pflegekinderhilfe 2011, S. 507) v. a. auf das Hilfeplanverfahren (§ 36 Abs. 1 und 2 SGB VIII) als rechtliche Grundlage für die Beteiligung von Kindern in Pflegefamilien hinweisen, sollen nun zusätzlich **Pflichten der Vormundin/des Vormunds zur Beteiligung rechtlich gestärkt und die Rechte der Kinder unter Vormundschaft auf Beteiligung neu verankert** werden. An dieser Stelle trifft sich das neue Vormundschaftsrecht mit der Fachdiskussion in der Pflegekinderhilfe, die auch für die Beteiligung von Kindern/Jugendlichen durch den Vormund Hilfestellung bieten kann.

Aus fachlicher Sicht wird häufig von Partizipation gesprochen. In der von Praktikerinnen/Praktikern der Pflegekinderhilfe erarbeiteten Broschüre „Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe“ wird darauf hingewiesen, dass Partizipation *„nicht nur ein äußerlicher Prozess (Teilnehmen) [ist], sondern [...] auch eine innere Komponente (Beteiligtsein)“* hat (DIJuF, Weiterdenken, S. 15).¹¹ Kindern/Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, beteiligt zu **sein**, sich als Beteiligte zu erleben, ist voraussetzungs- und anspruchsvoll. Das gilt besonders bei Entscheidungen, die schwierig und häufig auch unter den erwachsenen Beteiligten umstritten sind. Solche Entscheidungen sind jedoch gleichzeitig für das betroffene Kind/die Jugendliche/den Jugendlichen oft besonders wichtig. Es kann dabei um Umgangsfragen, Fragen des Bildungsweges, aber auch um einen notwendig gewordenen, nicht vorhergesehenen Unterbringungswechsel gehen.

Reimer/Wolf fassen die Voraussetzungen einer gelungenen Beteiligung von Pflegekindern gebündelt zusammen. Partizipation bedeutet danach, dass Kinder/Jugendliche

- die Erfahrung machen, dass ihnen in einer günstigen Gesprächssituation zugehört wird,
- dass sie in angemessener Weise informiert werden,

¹¹ Das Kapitel Partizipation in dieser Broschüre sei Praktikerinnen und Praktikern in seinen differenzierten Ausführungen empfohlen.

- dass Entscheidungen mit ihnen ausgehandelt oder sogar von ihnen autonom getroffen werden,
 - dass bei Entscheidungen gegen ihren Willen um ihr Verständnis geworben wird
- (Reimer/Wolf: Beteiligung von Pflegekindern, in: DJI/DIJuF, Handbuch Pflegekinderhilfe 2011, S. 514).

Die Autorinnen und Autoren der Broschüre „Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe“ weisen zusätzlich darauf hin, dass *„dem Pflegekind klar und transparent dargestellt werden muss, wie es woran beteiligt wird“*, damit es sich darauf verlassen kann, *„dass es nach seinen eigenen Wünschen, seiner Meinung, seinen Vorbehalten gefragt wird“* (DIJuF, Weiterdenken 2015, S. 16).

Auch wenn diese neuen Beteiligungspflichten und -rechte zunächst nicht für alle Pflegekinder, sondern nur für diejenigen, die eine Vormundschaft oder eine/n Pfleger/in haben, explizit normiert werden sollen, ist zu hoffen, dass die Neuaufnahme dieser Vorschriften Ausstrahlung zeitigen und die Fachpraxis in ihrem Anliegen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln, stärken wird (vgl. dazu auch IGfH/Kompetenzzentrum Pflegekinder, Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe 2010, S. 25 f.).

Pflicht und Berechtigung zum persönlichen Kontakt

Hinsichtlich der Pflichten und des Rechtes der Vormundschaft zum persönlichen Kontakt mit dem ihm anvertrauten Kind/Jugendlichen sieht der vorliegende Entwurf keine Neuerungen vor. Die Vorschrift, gegenwärtig mit dem Standort § 1793 Abs. 1a BGB, findet sich in dem Neuentwurf unter § 1791 Abs. 3 BGB-E. Der erste Satz, der bisher lautete: *„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten“*, ist sprachlich verändert zu: *„Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt.“* Dem schließt sich im unveränderten Wortlaut Satz zwei an: *„Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“*

Wichtig ist zunächst, dass die Kontaktpflichten der Vormundschaft schon bisher und auch in Zukunft grundsätzlich nicht delegierbar sind bzw. sein sollen (BT-Drs. 17/3617 S. 8, DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, 648; Kunkel/Leonhardt in Kunkel, LPK SGB VIII § 55 Rn 30; Walther in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 55 Rn 92). Die Vormundin/der Vormund ist verpflichtet, persönlich Kontakt zum Kind/Jugendlichen zu halten –, er kann dies nicht mit Verweis auf Kontakte etwa durch den Pflegekinderdienst unterlassen. Er soll sich ein eigenes Bild von der Situation des Kindes/Jugendlichen machen (vgl. DIJuF, Zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, erste Hinweise – vom

14.10.2011, S. 13 f.).¹² Das schließt allerdings nicht aus, dass die Vormundschaft innehabende Person, die erkennt, dass das Kind andere enge Vertrauenspersonen hat, Letzteren Aufgaben auch in der Kommunikation mit dem Kind überlässt. Eine **Konkurrenz darum, wer „das Kind am besten versteht“, bietet sich nicht an.**

Als Voraussetzungen für das Überlassen von Kommunikations- und Beteiligungsaufgaben können genannt werden,

- dass die Vormundschaft sich im Kontakt mit dem Kind/der Jugendlichen dessen versichert, dass sie oder er in angemessener Weise beteiligt wird und sich beteiligt erlebt,
- dass die Ergebnisse der Kommunikation zwischen Kind/Jugendlichen und einer Vertrauensperson – insoweit sie für vormundschaftliche Entscheidungen relevant sind – auch bei der Vormundin/dem Vormund ankommen und
- dass die Vormundin/der Vormund weiterhin eine Mindestanzahl von Kontakten zum Kind/Jugendlichen wahrnimmt und dieser/diesem deutlich macht, dass sie/er im Zweifelsfall jederzeit als Ansprechpartner/-in zur Verfügung steht (vgl. auch die Ausführungen zur notwendigen Kontaktdichte in: DIJuF, erste Hinweise 2011, S. 14 f.).

In Bezug auf die Kontakthäufigkeit und den Kontaktort erläutert die gegenwärtige kommentierende Literatur unisono, was sich aus dem Wortlaut der Vorschrift auch unschwer erschließen lässt: Im Regelfall ist die Vormundschaft gehalten, das Kind/die Jugendliche/den Jugendlichen monatlich dort zu besuchen, wo es/sie/er lebt. Sowohl von der Kontaktfrequenz als auch vom Lebensort als Kontaktort kann abgewichen werden, wenn das im Einzelfall geboten erscheint (so etwa Hoffmann/Prosch in: Frankfurter Kommentar, 7. Aufl. 2013, § 55, Rn 42-45; Walther in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 55 Rn 94; Palandt, § 1793 Rn 3; Bauer in: Prütting/Wegen/Weinreich BGB, 11. Aufl. § 1793 Rn 5; Veit a. a. O., § 1793 Rn 26). Insofern hat der Vormund einen Beurteilungsspielraum. Dabei ist auch zu beachten, dass dem Kind/der Jugendlichen abverlangte und „abgezählte“ Kontakte nicht immer positiv wirken, sondern auch belastend sein können. Das Neue Manifest der Pflegekinderhilfe fragt in diesem Zusammenhang nach dem „richtigen, d. h. Pflegekinder und Pflegeeltern nicht zusätzlich belastenden Maß vormundschaftlicher Unterstützung“ (S. 19).

Als mögliche Kriterien, an denen sich eine abweichende Kontakthäufigkeit orientieren kann, nannte schon die Gesetzesbegründung beispielhaft stabile Lebensverhältnisse und Befähigung (Alter/ Persönlichkeit) des Kindes/Jugendlichen zum eigenständigen Hinweisen auf Anliegen und eventuelle Missstände (s. etwa: BT-Drs. 17/3617, S. 7; vgl. auch DIJuF erste Hinweise 2011; ausführlich zur Kontakthäufigkeit: DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, 524; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, 648; Veit, a. a. O., § 1793 Rn 30).

¹² Im Folgenden zitiert als DIJuF, erste Hinweise.

Die Frage der Kontakthäufigkeit ist in den letzten Jahren auch in der Praxis häufig diskutiert worden. Nach anfänglicher Ablehnung der Vorgabe des monatlichen Kontakts ist die Autorin in Fortbildungen der letzten Jahre auf zunehmende Akzeptanz sehr regelmäßiger Kontakte und mehr Gelassenheit bezüglich von Abweichungen gestoßen. Mancherorts trifft man allerdings immer noch auf die irriige Ansicht einzelner Rechtspfleger/-innen, sie könnten der Vormundschaft einen monatlichen Kontakt ohne Wenn und Aber vorschreiben (dazu: DIJuF-Rechtsgutachten 14.02.2014, JAmt 2014, 204). Letztlich bildet das *„Maß der Kontakthäufigkeit [...] nicht das (maximal) Erwünschte, sondern die Frage, ob die **Kontakte ausreichen, damit der Vormund seinen Aufgaben in angemessener Weise nachkommen kann**“* (Katzenstein, JAmt 2013, 237).

Pflicht zur „Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung“ (§ 1796 Abs. 1 BGB-E)

Die grundlegende Pflicht der Vormundschaft ist es immer schon, sicherzustellen, dass ihr anvertraute Kinder/Jugendliche versorgt sind, sie eine angemessene Erziehung genießen und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Die Praxis entsprach diesem Bild jedoch häufig nicht und konnte ihr wegen hoher Fallzahlen auch nicht entsprechen. Dieser Umstand wurde vor dem Hintergrund von Einzelfällen wie dem Tod des unter Vormundschaft stehenden Kindes Kevin in Bremen 2006 sowie von Forschung und Fachdiskussion zunehmend kritisiert (etwa ISA/DIJuF: Weiter auf dem Weg der Vormundschaft, 2005; Bathke, Situation und Perspektiven der Einzelvormundschaft, 2006). 2011 wurde diese Pflicht dann in der sprachlich etwas gewöhnungsbedürftigen Form, dass der Vormund *„die Pflege und Erziehung“* des ihm anvertrauten Kindes/Jugendlichen zu *„fördern und zu gewährleisten“* habe, explizit in § 1800 S. 2 BGB verankert.

Diese umfassende Pflicht wird künftig gespiegelt durch die in § 1789 BGB-E verankerten Rechte des Kindes/Jugendlichen auf *„Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“* (Nr. 1) und *„Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und von anderen entwürdigenden Maßnahmen“* (Nr. 2). Diesen Rechten des Kindes ist die Vormundschaft in seinem Handeln verpflichtet.

Die bisher in § 1800 BGB verankerte Pflicht soll sich zukünftig im § 1796 Abs. 1 BGB-E finden. Die Norm lautet in der vollständigen Formulierung:

„Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels gemäß der in § 1789 bestimmten Rechte des Mündels. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1631a bis 1633 gelten entsprechend.“

Der Satz 1 macht deutlich, dass die personensorgerichtlichen Pflichten der Vormundin/des Vormunds sich an den Rechten des Kindes/Jugendlichen orientieren. Die Formulierung des Satzes 2 soll verdeutlichen, dass die Verantwortung der Vormundschaft für die Bestimmung des Aufenthaltes, Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung nicht dadurch geschmälert wird, dass – wie im Regelfall – das Kind/die/der Jugendliche nicht im Haushalt der Vormundin/des Vormunds lebt. Im Übrigen bringt die Vorschrift im Hinblick auf die Sorgepflichten der Vormundschaft keine Neuerungen.

Der Begründungsteil des Diskussionsteilentwurfs hebt hervor, dass Abs. 1, S. 1 der Vorschrift darauf abzielt, dass die Vormundschaft insbesondere auch für die Aufenthaltsbestimmung verantwortlich ist und thematisiert in diesem Zusammenhang das Verhältnis zwischen Pflegekinderdienst, Pflegestelle und Vormundin/Vormund:

„§ 1796-E konkretisiert den Gegenstand der Personensorge des Vormunds unter Bezugnahme auf die Rechte des Mündels gemäß § 1789-E. Dabei wird ausdrücklich auch die Pflicht und das Recht der Aufenthaltsbestimmung hervorgehoben, da der Vormund mit der Entscheidung, bei wem der Mündel leben soll, ganz wesentlich Einfluss auf dessen weitere Entwicklung nimmt. Diese Entscheidung darf er nicht anderen, etwa dem Pflegekinderdienst im Jugendamt, überlassen, sondern muss dessen Vorschläge selbst überprüfen und erforderlichenfalls besser geeignete Unterbringungsmöglichkeiten suchen. Dies gilt auch dann, wenn der Mündel sich bereits in einer Pflegefamilie befindet, die sich als nicht geeignet herausstellt.“ (Diskussionsteilentwurf S. 55).

Der Vormund muss sich also seiner **großen Verantwortung bei der Gewährleistung einer angemessenen Unterbringung** des Kindes/der Jugendlichen sowie **hinsichtlich der Erziehung und Förderung ihrer/seiner Entwicklung** bewusst sein. Das bedeutet auch, wie eine Broschüre des PFAD bereits 2008 formuliert, dass die Vormundschaft ihr Handeln an den **Bedürfnissen des Kindes/der Jugendlichen** ausrichtet. Die Broschüre des PFAD orientiert sich in ihrem kurzen Text einerseits an von der Weltgesundheitsorganisation definierten Grundbedürfnissen und der Bindungsentwicklung, andererseits an der konkreten Beteiligung des betroffenen Kindes (PFAD, ehrenamtliche Vormundschaft und Pflegschaft, insbesondere für Pflegekinder, 2008, S. 8 f.). Wünschenswert ist eine vertiefte Diskussion und Entwicklung von Praxismaterialien zu der vormundschaftlichen Orientierung an Bedürfnissen und Bedarf, Wille und Wohl des Kindes. Verschiedene Diskussionsbeiträge können hier schon herangezogen werden (etwa AK Vormundschaften Brandenburg, Leitlinien Nr. 16; BAG Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung, Standards 2012, S. 7 f.; Schimke, Vormundschaft zwischen rechtlicher Vertretung und „Kümmern“ ums Kind“ in: DIFU, Neu Maß nehmen, 2016, S. 31-37; Laudien, Kontinuität und Lebensbegleitung von Mündeln, DIFU, Neu Maß nehmen, 2016, S. 48-58).

Es sei hier zum wiederholten Mal betont, dass die Wahrnehmung der vormundschaftlichen Verantwortung neben der Beteiligung des Kindes und Auseinandersetzung mit dessen Willen und Wohl auch eine **kooperative Haltung** anderen Beteiligten gegenüber voraussetzt. Die Akzeptanz für die beratende Rolle des Pflegekinderdienstes und dessen fachliches Know-how ist dabei ebenso wichtig wie die wertschätzende Kommunikation mit Pflegeeltern, auch in Krisensituationen. Umgekehrt ist ein Bewusstsein für den Umfang der Personensorgeverantwortung der Vormundin/des Vormunds wichtige Bedingung für angemessene und möglichst einvernehmliche Lösungen in Bezug auf Aufenthalt und Unterbringung des Kindes/der Jugendlichen.

Die neuen gesetzlichen Formulierungen bieten also Anlass zu weiteren Überlegungen zu Grundlagen eines vormundschaftlichen Handelns, das sich – in kooperativer Haltung – an den Kindern und Jugendlichen, ihren Bedürfnissen und ihrer Förderung orientiert.

3.2 Zusammenspiel von Vormundin/Vormund und Pflegepersonen im zukünftigen Recht (Diskussionsteilentwurf)

Im Zusammenhang mit den Pflichten der Vormundschaft innehabenden Person war nun schon verschiedentlich von der Notwendigkeit des Zusammenspiels der bei der Erziehung des Kindes/der Jugendlichen beteiligten Erwachsenen die Rede. Diese Notwendigkeit wird im zukünftigen Vormundschaftsrecht durch einige Vorschriften explizit aufgegriffen.

§ 1797 Abs. 1 BGB-E soll künftig vorschreiben:

„Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen in der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson berücksichtigen.“

Der unmissverständlichen Muss-Aufforderung, dass **die Vormundin/der Vormund auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen hat**, folgt die wenig schwächere Normierung, dass **die Auffassungen der Pflegeperson berücksichtigt werden sollen**. Diese Abfolge erscheint logisch. Der Vormund *muss* in jedem Fall die Belange, bspw. Arbeitszeiten, Erziehungssituation anderer Kinder, Gewohnheiten, Familienkultur usw., bei seinen Entscheidungen angemessen berücksichtigen. Die Grenze dessen *„liegt in der erforderlichen Interessenwahrnehmung für den Mündel“* (Diskussionsteilentwurf S. 55). Konkret kann das bedeuten, dass beim älteren Kind, wenn es um Schul- oder Ausbildungsentscheidungen geht, Neigungen und Wille des Jugendlichen im Konflikt mit denen der Pflegeeltern stärker ins Gewicht fallen. Es bedeutet jedoch auch, dass der Vormund **nicht wegen eigener allgemeiner Ansichten (bspw. über Schulformen) die Belange der Pflegeeltern übergehen darf**. In vielen Fällen wird dieses Gebot darauf hinauslaufen, dass die Vormundschaft gemeinsam mit den anderen Beteiligten Lösungen sucht, wenn Entscheidungen für die Entwicklung des Kindes/der Jugendlichen erforderlich erscheinen, aber ggf. für die Pflegeeltern Belastungen mit sich

bringen (wie etwa Störungen des Familienlebens, zeitliche oder Wegebelastungen, Auseinandersetzungen mit Dritten usw.).

Die folgende Sollvorschrift besagt, dass die Vormundschaft in aller Regel auch die Auffassungen der Pflegefamilie einbezieht:

„Die im Erziehungsalltag gesammelten Erfahrungen der Pflegeperson sollen auch für den Vormund nutzbar sein. Er soll daher bei seinen Entscheidungen in Angelegenheiten der Personensorge die Auffassung der Pflegeperson berücksichtigen (Satz 2), was zumindest bedeutet, dass er die Pflegeperson zu ihrer Auffassung zu befragen hat.“ (Diskussionsteilentwurf, S. 55).

Auch wenn hier als Mindestbedingung nur die Befragung der Pflegeperson genannt wird, ist auch in Bezug auf die Auffassungen von Vormundschaft und Pflegeperson nicht vertretbar, dass die Vormundschaft ihre eigenen allgemeinen Auffassungen gegenüber der Pflegefamilie durchsetzt. Als Vormundin/Vormund kann sie/er Entscheidungen entgegen der Auffassung der Pflegefamilie **nur aus der konkreten Verantwortung für ein bestimmtes Kind/eine/n bestimmte/n Jugendliche/n und dessen Entwicklung** begründen. In aller Regel wird es darum gehen, Entscheidungen zu treffen, die unterschiedliche Auffassungen einbeziehen, und bei Konflikten nach kreativen Lösungen oder angemessenen Kompromissen zu suchen.

In der Praxis gestaltet sich eine solche Zusammenarbeit aus verschiedensten Gründen nicht immer einfach. Die Aufteilung der „strategischen“ Verantwortung der Vormundschaft (Diskussionsteilentwurf, S. 16) und der vollen Verantwortung der Pflegeeltern für den Alltag birgt neben Chancen auch Konfliktpotenzial; das gilt besonders für kritische und belastende Situationen. Voraussetzung für ein gelingendes Zusammenspiel sind zum einen Ressourcen und Zeit für das Gespräch, zum anderen eine transparente Klärung der Rollen und Grundlagen der Kooperation (vgl. auch Expertise von Christian Erzberger). Während jedoch für die Zusammenarbeit zwischen den Professionellen (Vormundschaft, Allgemeine Soziale Dienste, Pflegekinderdienste) vor Ort teilweise Kooperationsvereinbarungen vorliegen, steht nach Kenntnis der Autorin eine Diskussion zur Klärung der Zusammenarbeit zwischen Professionellen, Pflegeeltern(-verbänden) und betroffenen Kindern aus.

Aufteilung von Sorgerechtsanteilen

Wichtig für die Frage des Zusammenspiels von Vormund und Pflegeperson ist auch, dass das neue Recht in zwei Vorschriften **explizit die Möglichkeit der Übernahme von Sorgerechtsanteilen** durch die Pflegeeltern verankert. Der Diskussionsteilentwurf geht dabei davon aus, dass eine solche Übernahme von Sorgerechtsanteilen damit vereinbar ist, dass die „*strategische Gesamtverantwortung*“ beim Vormund verbleibt. Durch diese Zuweisung einer Art „Meta-Verantwortung“ an den Vormund

„soll vermieden werden, dass das Mündelwohl gefährdet wird, weil mehrere Sorgeverantwortliche davon ausgehen, der jeweils andere werde sich um die Angelegenheit kümmern“ (S. 16).

Das Verhältnis mehrerer Personen, die Sorgeverantwortung tragen (s. unten) scheint durch diese Formulierung jedoch nicht hinreichend aufgeklärt. Sind bspw. den Pflegeeltern bestimmte Sorgerechtsbereiche übertragen worden, kann „Gesamtverantwortung“ aus Sicht der Autorin nur heißen, dass der Vormund mit den anderen Verantwortlichen im Gespräch bleiben und sich vergewissern muss, dass sie ihre Aufgaben wahrnehmen. Ein absoluter Vorrang der Meinung des Vormunds ist damit jedenfalls nicht verbunden, denn der Diskussionsentwurf sieht mit § 1794 BGB-E die Möglichkeit vor, Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Personen mit Sorgeverantwortung familiengerichtlich zu klären.

An dieser Stelle sei auch noch einmal darauf hingewiesen, dass der Diskussionsteilentwurf durchgehend vom Vormund spricht, während die entsprechenden sorgerechtlichen Aufgaben in der Praxis in etwa der Hälfte der Fälle durch Ergänzungspfleger/-innen wahrgenommen werden und auch den Eltern noch Sorgerechtsanteile verbleiben. Es fragt sich in diesem Zusammenhang, ob es stimmig ist, welche Bedeutung den leiblichen Eltern in der Praxis tatsächlich bleibt und vor diesem Hintergrund sinnvoll ist, von einer strategischen Gesamtverantwortung des Ergänzungspflegers/der Ergänzungspflegerin zu sprechen.

Die konkret vorgeschlagenen Regelungen zur Aufteilung der sorgerechtlichen Verantwortung knüpfen an bisher im Kindschaftsrecht verankerten Normen an. Zum einen sollen Inhalte der Vorschrift des § 1688 BGB jetzt auch explizit ins Vormundschaftsrecht aufgenommen werden. In § 1798 BGB-E wird geregelt, dass die Pflegeperson in Angelegenheiten des täglichen Lebens eigenständig entscheidet und damit den Vormund in seinen sorgerechtlichen Befugnissen vertritt. Anders als im § 1688 BGB vorgesehen, soll *„die Verwaltung des Arbeitsverdienstes des Mündels sowie die Geltendmachung von Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen Sozialleistungen für den Mündel (vgl. § 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB)“* *„dagegen in die Verantwortung des Vormunds“* gehören (Diskussionsteilentwurf, S. 56). In der interdisziplinären Arbeitsgruppe war diskutiert worden, dass die Pflegeeltern mit diesen Aufgaben nicht regelhaft belastet werden sollten. Im Einzelfall kann die Pflegeperson aber auch diese Bereiche nach einer weiteren Vorschrift übernehmen, nämlich dem § 1778 Abs. 1 BGB-E (s. S. 13).

Wie im Kindschaftsrecht bleibt vorgesehen, dass der Vormund die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson einschränken oder ausschließen kann, abweichend vom Kindschaftsrecht allerdings nur, *„wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist“* (§ 1798 Abs. 3 HS 1). Auch hier gilt: Die Legitimation zur Einschränkung von Entscheidungsmöglichkeiten der Pflegeeltern kann sich für den Vormund ausschließlich aus den konkreten Belangen eines bestimm-

ten Kindes/Jugendlichen ergeben, nicht aus allgemeinen Auffassungen oder Glaubenssätzen aufseiten des Vormunds.

Zum anderen übernimmt der Entwurf mit § 1778 BGB-E die im Kindschaftsrecht in § 1630 Abs. 3 BGB vorgesehene Möglichkeit, dass das Familiengericht der oder den Pflegepersonen einzelne Sorgerechtsangelegenheiten überträgt, wenn sich Vormund und Pflegeperson darin einig sind. Voraussetzung soll sein, dass das Kind/der/die Jugendliche schon längere Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits vor seiner Aufnahme persönliche Bindungen bestanden:

„Bei langfristigen Pflegeverhältnissen kann durch die neue Regelung die Stellung der Pflegeperson gestärkt werden und der Mündel kann die Pflegeperson auch als Erziehungsperson mit rechtlicher Vertretungsbefugnis für seine Angelegenheiten erfahren.“ (Diskussionsteilentwurf, S. 32).

Es wird künftig also die Möglichkeit geben, dass Pflegepersonen bspw. die Gesundheitsorge für das bei ihnen lebende Kind/Jugendliche/n übernehmen, nicht aber die Umgangsbestimmung, die sie vielleicht wegen Konflikten darüber einem Dritten gerne überlassen. Die Möglichkeit von Pflegeeltern, die Vormundschaft insgesamt zu übernehmen, ist hiervon unbenommen.

Bei der Aufteilung sorgerechter Verantwortung auf mehrere Schultern formuliert das geplante neue Recht Ansprüche an eine aktive Zusammenarbeit. § 1793 Abs. 2 BGB-E soll künftig normieren, dass Vormünder und Pfleger *„zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet“* sind und der nach § 1777 oder § 1778 bestellte Pfleger *„bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds berücksichtigen“* soll.

Diese Vorschrift ist im Übrigen entsprechend auch auf das Zusammenspiel des Vormunds mit der Pflegeperson anzuwenden (§ 1797 Abs. 2 BGB-E):

„Das Gelingen des Zusammenwirkens von Vormund und Pflegeperson bei aufgeteilter Vertretungsmacht für den Mündel hängt ganz wesentlich davon ab, dass zwischen Vormund und Pflegeperson grundsätzlich Einvernehmen besteht.“ (Diskussionsteilentwurf, S. 33).

Insgesamt lässt sich sagen, dass der Entwurf ein hohes Bewusstsein für die Notwendigkeit einer aktiven und einvernehmlichen Zusammenarbeit der an der Erziehung eines Kindes/Jugendlichen Beteiligten zeigt.

3.3 Zusammenfassung des rechtlichen Ausblicks

Das künftige Vormundschaftsrecht knüpft an bisherigen rechtlichen Grundlagen an, strukturiert diese neu und arbeitet Anforderungen an das vormundschaftliche Handeln deutlicher heraus als bisher.

Die zeitgemäße **Einführung subjektiver Rechte** betont die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft.

→ Die Rechte des Kindes/Jugendlichen auf

- Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit,
- gewaltfreie und nicht entwürdigende Erziehung,
- Achtung seines Willens, persönliche Bindungen und Hintergründe sowie
- Beteiligung

geben **Eckpunkte für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft** vor.

Die Rechte des Kindes/Jugendlichen **strahlen auf die Erziehung in der Pflegefamilie aus** und bedingen Zusammenarbeit des Vormunds mit den anderen Beteiligten. Denn eine Erziehung, die darauf abzielt, diese Rechte zu verwirklichen, kann nur kooperativ mit allen an der Erziehung Beteiligten gelingen. Im Kontext der Pflegekinderhilfe sind regelmäßig der Vormund, die Pflegeeltern und beratend und unterstützend der Pflegekinderdienst beteiligt. Auch die Einbeziehung der leiblichen Eltern gehört zur Zusammenarbeit in der Erziehung.

→ Das künftige Vormundschaftsrecht arbeitet die schon bisher bestehenden personensorgerichtlichen Pflichten bzw. Verpflichtungen des Vormunds weitaus deutlicher heraus als bisher. Als Pflichten oder Pflichtbereiche können genannt werden:

- Verpflichtung zu **unabhängiger Führung der Vormundschaft** im Interesse und zum Wohl des Kindes, bei der andere Interessen (etwa der Behörde oder des Vereins) zurückstehen müssen,
- Pflicht zur **Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung** einschließlich der Verantwortung für die **Aufenthaltsbestimmung**,
- Pflicht zur **Beteiligung der Kinder/Jugendlichen** an den sie betreffenden Entscheidungen,
- Pflicht und Berechtigung zum **persönlichen Kontakt**,
- Pflicht zur **Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern** (oder anderen Erziehungspersonen) und Verpflichtung, auf deren Belange Rücksicht zu nehmen.

→ Das künftige Vormundschaftsrecht nimmt die Erfordernisse des Zusammenwirkens des Vormunds mit anderen an der Erziehung Beteiligten besonders in den Blick. Neben die herausgearbeitete Verantwortung des Vormunds tritt die gesetzliche **Verpflichtung, sie im Zusammenwirken mit den anderen an der Erziehung Beteiligten** wahrzunehmen. Die Einbeziehung der leiblichen Eltern ist nicht expliziter Teil des vorgeschlagenen neuen Vormundschaftsrechts. Sie sind jedoch häufig noch Inhaber/innen von Sorgerechtsanteilen und sollten im Sinne einer gelingenden Erziehung in jedem Fall einbezogen werden.

- Die Verpflichtung des Vormundes zur Zusammenarbeit wird ergänzt durch Möglichkeiten der Aufteilung sorgerechtlicher Verantwortungsbereiche zwischen Vormund und im Alltag Erziehenden. Im Falle von Konflikten und Meinungsverschiedenheiten soll das neue Recht die Möglichkeit familiengerichtlicher Entscheidungen vorsehen. In den vorliegenden Formulierungsvorschlägen ist die Rolle und Bedeutung der leiblichen Eltern jedoch nicht neu in den Blick genommen worden – auch nicht unter der Voraussetzung, dass ihnen Sorgerechtsanteile verbleiben.
- Insgesamt bietet das neue Vormundschaftsrecht Anlass und rechtliche Grundlagen dafür, **konzeptuelle Überlegungen anzustellen und Praxismaterialien** für die Vormundschaft und die Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern und dem Pflegekinderdienst sowie weiteren Beteiligten zu entwickeln. Neben die rechtlichen Grundlagen müssen dabei Erfahrungen der Praxis und Erkenntnisse der Forschung über die Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen treten.

4 FACHPRAKTISCHER TEIL: KOOPERATION ZWISCHEN VORMUNDSCHAFT UND PFLEGEKINDERHILFE, QUALIFIZIERUNG VON EHRENAMTLICHEN EINZELVORMUNDINNEN/-VORMÜNDERN

Die Darstellung der fachpraktischen Empfehlungen knüpft an die Ausführungen über die geplante Reform des Vormundschaftsrechts an und lässt diese in die Überlegungen zur Kooperation von Pflegekinderhilfe und Vormundschaft und zur Qualifizierung von ehrenamtlichen Einzelvormundinnen/-vormündern einfließen.

Die Empfehlungen wurden über Literatur- und Internetrecherchen fachlich begründet und über die Hereinnahme von Expertisen mit weiteren notwendigen Informationen angereichert. Alle Informationen wurden zu Beschreibungen von konkreten Vorgehensweisen verdichtet, deren Inhalte sich an den rechtlichen Vorgaben orientieren.

Insgesamt – und dies gilt für die **Beschreibung der Kooperationsbeziehungen** wie auch der **Qualifizierung der ehrenamtlichen Vormundinnen und Vormünder** – ist die Literaturlage eher dürftig. Zwar wird in unterschiedlichen Texten und Artikeln auf die Notwendigkeit der Regelung der Kooperationsbeziehungen und der Qualifizierung von Vormundinnen/Vormündern hingewiesen – jedoch war es über Telefon- und Internetrecherche nicht immer möglich, differenzierte Konzepte zu diesen Themen zu bekommen. Die hier dargestellten Dimensionen der Themen entstammen daher den wenigen recherchierten Hinweisen und eigenen, in unterschiedlichen Jugendämtern entwickelten Kooperationsvereinbarungen bzw. Qualifizierungskonzepten.¹³ Es wird daher in der Darstellung nicht immer auf alle verwendeten Materialien verwiesen, vielmehr werden einzelne Materialien, die beispielhaft für eine Reihe von ähnlichen Ausarbeitungen stehen, zitiert bzw. als Herkunftsnachweise angegeben.

Alle nachfolgenden Ausführungen sollten als Orientierungshilfe verstanden werden, die als Grundlage für die eigene Gestaltung von Handlungsschritten genutzt werden können.

4.1 Kooperation von Vormundschaft und Pflegekinderhilfe

Die im vorangegangenen Teil dargestellte geplante Reform des Vormundschaftsrechts verdeutlicht, dass Vormundschaft und Pflegekinderhilfe durch die Einführung subjektiver Rechte für die Kinder/Jugendlichen besser aufeinander abgestimmt werden müssen, wenn der gemeinsame Erziehungsauftrag „gelingen“ soll. Neben die Verantwortung der Vormundin/des Vormundes tritt nun verstärkt die Verpflichtung zur Kooperation und Zusammenarbeit mit den Fachkräften in der Pflegekinderhilfe, den Pflegeeltern, den Pflegekindern und

¹³ Selbstverständlich ist nicht auszuschließen, dass Konzepte existieren, diese aber nicht einfach zugänglich sind und sich im Rahmen von regional gültigen Vereinbarungen bewegen.

auch den leiblichen Eltern (vgl. Kap. 3.1.1). Sowohl die festgelegte Besuchsfrequenz als auch die Verpflichtung zum persönlichen Engagement hinsichtlich der Förderung der Erziehung der Pflegekinder machen Absprachen zwischen allen an der Erziehung beteiligten Personen unerlässlich, da sich sonst Irritationen und gegenläufige Erziehungs- und Unterstützungsbestrebungen einstellen können. Dies bedeutet, dass hier besondere Herausforderungen in der Pflegekinderhilfe existieren, die „gemeistert“ werden müssen. Exemplarisch dafür kann eine Aufstellung dieser Herausforderungen dienen, die sich in der DIJuF-Veröffentlichung „Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe“ (2015, S. 54) findet:

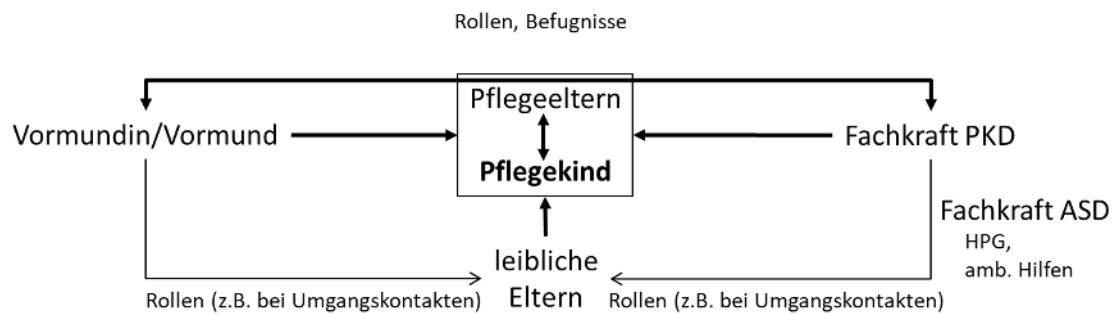
- *„Pflegefamilien wurden und werden auf die Bedeutung, die Rolle und die Funktion der regelmäßigen Besuche des Vormunds (zu) wenig vorbereitet.*
- *Kindern und Pflegefamilien fällt es schwer, die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der verschiedenen Professionellen auseinanderzuhalten.*
- *Auch bei klar verstandenen Rollen überlappen die Aufgabengebiete in vielen Bereichen (Förderung des Kindes, Besuchskontakte, Aufenthaltsbestimmung usw.) und erfordern immer wieder konkrete und transparente Absprachen.*
- *Der Mangel an Ressourcen für die Abstimmung im Einzelfall (Zeit und Räumlichkeiten) sowie fehlende Zeit für fallübergreifende Weiterentwicklung in Form von gemeinsamen Fortbildungen, Supervision usw. kann viele gute Vorsätze zunichtemachen.*
- *Pflegepersonen versuchen, den Vormund für ihre Anliegen einzusetzen (bspw. um weitere finanzielle Unterstützung zu erhalten).*
- *Unterschiedliche Rollen und Perspektiven können zu Auffassungen führen, die als persönlicher Affront aufgefasst werden.“*

Die Aufstellung zeigt, dass nicht nur die Vormundschaften, die Fachkräfte und die Pflegeeltern mit Unklarheiten zu kämpfen haben, sondern auch die Pflegekinder mit der Differenzierung der Rollen und Befugnisse zuweilen überfordert sind. Ebenfalls nicht ausgeklammert werden dürfen die leiblichen Eltern (z. B. bei Umgangskontakten) und der Allgemeine Sozialdienst (z. B. bei Hilfeplangesprächen). Die Grafik zeigt die unterschiedlichen Beteiligten, die auf die Pflegeeltern und Pflegekinder einwirken.¹⁴

¹⁴ Abkürzungen: Pflegekinderdienst (PKD), Allgemeiner Sozialdienst (ASD), Hilfeplangespräch (HPG). Der ASD wird in den Jugendämtern durchaus unterschiedlich benannt, z. B. Bezirkssozialdienst (BSD), Kommunaler Sozialdienst (KSD), Bezirkssozialarbeit (BSA).

Die Bedeutung von PKD und ASD ist je nach Organisationsstruktur der Jugendämter unterschiedlich (z. B. PKD als freier Träger, kommunaler PKD mit vollständiger Übernahme der Fallverantwortung usw.). Auch sind grundsätzlich weitere Beteiligte zu nennen (z. B. Familiengericht, Therapeuten usw.).

Grafik: Rollen von Pflegeeltern und Pflegekinder im Umfeld der Vormundschaft



Pflegeeltern und Pflegekind müssen ihre Rollen finden und im Laufe der Zeit immer wieder neu austarieren. Auf diese Pflegefamilienkonfiguration wirken die Vormundschaft, die Fachkräfte von PKD und ASD und die leiblichen Eltern mit ihren Rollenvorstellungen und den daraus abgeleiteten Absichten und Auffassungen ein. Die angegebenen Umgangskontakte sind hier nur ein Beispiel für immer wieder auszuhandelnde Umgangsweisen. Eine Rollentransparenz, gerade mit Blick auf die Fachkräfte und die Vormundschaft, führt für die Pflegeeltern und das Pflegekind – aber auch für die leiblichen Eltern – zu einer größeren Rollenklarheit und zu einer sichereren Einschätzung der unterschiedlichen Positionen, Befugnisse und Handlungen. Es geht bei der Rollenklarheit letztendlich um ein besseres Zusammenwirken von allen an der Erziehung beteiligten Personen, wobei vorausgesetzt wird, dass es das gemeinsame Ziel aller Beteiligten ist, die besten Entwicklungsmöglichkeiten für das Kind zu schaffen. Oder, wie Henriette Katzenstein es formuliert:

„Wie – auch im Zweifelsfall – das ‚Orchester zusammenspielt‘, ist eine Frage, die in Kooperationsvereinbarungen häufig nicht explizit angesprochen wird. Es macht mitunter sehr viel deutlich, sich Bilder vom Zusammenspiel und der Kooperation zu machen: ist der Vormund der ‚lonesome Cowboy‘, der das Kind auf Biegen und Brechen verteidigt? Ist er Orchestermitglied oder derjenige, der das Orchester der Helfer/innen achtsam dirigiert? Oder zieht er mit allen anderen an einem gemeinsamen Tau?“ (Katzenstein 2017, S. 26).

Eine Tabelle aus einem Papier des Bundesforums Vormundschaft illustriert den Versuch, die „Orchestrierung“ näher zu beschreiben. In dieser Tabelle werden Aufgaben der Vormundschaft und der Pflegekinderhilfe gegenübergestellt.

Tabelle: Aufgaben der Vormundin/des Vormundes und der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe¹⁵

Aufgaben der Vormundin/des Vormundes	Aufgaben der Fachkraft in der Pflegekinderhilfe
→ Die Vormundin/der Vormund vertritt ausschließlich das Kind (sie/er vertritt nicht das Jugendamt).	→ Die Arbeit der Fachkraft ist auf das Wohl und die Entwicklung des Kindes in seiner aktuellen Situation in der Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration ausgerichtet (vgl. Wolf 2015).
→ Sie/er ist in ihrer/seiner Arbeit parteilich für das Kind.	→ Ihre Arbeit richtet sich – mit vordringlichem Blick auf das Kind – auf die Pflegeeltern, auf (in bestimmten Grenzen) die leiblichen Eltern und alle Institutionen und Personen, die mit dem jeweiligen Pflegeverhältnis verbunden sind (s. o.).
→ Sie/er allein übt das Sorgerecht aus und entscheidet über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.	→ Sie berät die Pflegeeltern bei Entscheidungen des täglichen Lebens.
→ Bei Unstimmigkeiten mit Pflegepersonen geht die Meinung der Vormundin/des Vormundes vor.	→ Sie versucht Unstimmigkeiten im Dialog mit den Pflegepersonen (und ggf. anderen Personen) zu lösen.
→ Sie/er regelt in Abstimmung mit anderen Helferinnen/Helfern den Umgang.	→ Sie bespricht mit den Pflegepersonen, den leiblichen Eltern und der Vormundin/dem Vormund den Umgang (in der Regel unter Beteiligung des ASD im HPG).
→ Bei Anträgen auf Hilfen zur Erziehung (HzE) übt sie/er das Wunsch- und Wahlrecht aus.	→ Sind weitere Hilfen in der Pflegefamilie notwendig, berät sie die Personen.
→ Sie/er nimmt an jedem HPG teil.	→ Sie nimmt an jedem HPG teil.
→ Die jährlichen Berichte an das FamG erstellt die Vormundin/der Vormund.	→ Sie dokumentiert intern ihre unterschiedlichen Arbeitsschritte (ggf. auch Hilfeplanfortschreibung) und die Entwicklung des Pflegeverhältnisses.
→ Sie/er kennt ihr/sein Mündel persönlich und kann Stärken und Schwächen einschätzen.	→ Sie kennt das Kind bezüglich seiner persönlichen Stärken und Schwächen – sie kennt aber auch auf diesem Niveau die Pflegeeltern und andere signifikante Personen. Arbeit mit den Pflegeeltern ist Teil des Aufgabenspektrums der Pflegekinderhilfe.
→ Sie/er stellt ihre/seine Entscheidungen dem Mündel gegenüber altersgerecht und transparent dar.	→ Arbeit mit dem Kind ist ein Teil des Aufgabenspektrums der Pflegekinderhilfe (z. B. Biografiearbeit) – dazu gehört auch die Beantwortung von Fragen um das Pflegeverhältnis.

¹⁵ Als Bezugsgröße der Bestimmung der Aufgaben der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe wurde die Aufstellung der Aufgaben der Vormundinnen/Vormünder herangezogen, wie sie in einem Papier des Bundesforums Vormundschaft/Pflegschaft aufgeführt sind (vgl. Bundesforum Vormundschaft/Pflegschaft 2010).

In der Gegenüberstellung zeigt sich zum einen eine Vermischung von Aufgaben, Rollen und Haltungen, die der Vormundschaft bzw. dem Pflegekinderdienst zugeschrieben werden. Außerdem zeigen sich Überlappungen und nicht eindeutig abgrenzbare Bereiche der beiden Professionen. Gerade wegen dieser Überlappungen sind Kooperationsverständigungen ein notwendiges und sinnvolles Instrument der Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen professionell arbeitenden Bereichen. Sie müssen allerdings so entwickelt werden, dass sie auch gelebt werden können.

Die Aufstellung vernachlässigt allerdings die weiteren Beteiligten am Prozess der Vollzeitpflege. So gelten viele oben aufgeführte Herausforderungen auch für Pflegeeltern und leibliche Eltern, die eher einen Innenblick besitzen und einer eigenen Rationalität folgen. Sie sind im positiven Sinne parteilich, sie sind bei Unstimmigkeiten beteiligt, sie nehmen an Hilfeplangesprächen teil und sie kennen die Kinder/Jugendlichen in der Regel besser als die professionellen Helfer/-innen und Vormundinnen/Vormünder. Gleiches gilt auch für die Pflegekinder, da alle Herausforderungen bzw. die beschriebenen Aufgaben sie direkt betreffen.

Im Folgenden sollen daher mögliche Kooperationsbereiche und Grundlagen der Zusammenarbeit näher beschrieben werden. Die einzelnen Dimensionen dieses Zusammenwirkens können in Kooperationsvereinbarungen (z. B. zwischen der Vormundschaft und dem Pflegekinderdienst, aber auch zwischen beteiligten Einzelpersonen) niedergelegt werden oder sie können als Merkposten zur Verständigung über die Kooperation und die Art und Form der Zusammenarbeit mit Pflegeeltern, leiblichen Eltern und auch den Pflegekindern dienen. In diesem Zusammenhang können über die recherchierten Materialien insgesamt neun Dimensionen identifiziert werden, deren Beachtung für das Zusammenwirken aller beteiligten Personen eines Pflegeverhältnisses von ausschlaggebender Bedeutung sind (vgl. Jugendamt der Stadt Moers (2016), Runder Tisch der Pflege- und Adoptionsfamilienverbände (2015), Zentralstelle des Deutschen Caritasverbandes (2014), Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2013), Mix 2010):

- Rollenverständnis
- Informationsaustausch
- Einbindung in den Prozess der Begleitung des Pflegeverhältnisses
- Hilfeplanung und Umgangsregelungen
- Anerkennung der Privatheit des Pflegeverhältnisses
- Regelung von Konflikten
- Abgabe der Vormundschaft
- Haltung
- Gemeinsame Fortbildung

4.1.1 Rollenverständnis

Rollenklarheit wird immer wieder gefordert, wenn verschiedene professionell arbeitende Fachkräfte um ein Kind herum aufgestellt sind. Der Begriff der sozialen Rolle bezeichnet dabei die Gesamtheit von Erwartungen, die an eine Person gestellt werden, die eine bestimmte Funktion innehat.¹⁶ Es kann

¹⁶ Vgl. die Definition von Zimbardo (1995): „Eine Rolle ist ein sozial definiertes Verhaltensmuster, das von einer Person, die eine bestimmte Funktion in einer Gruppe hat, erwartet wird. Rollen sind großenteils von dem bestimmten Individuum, das

insofern bei der Frage der Rollenklarheit zunächst einmal darum gehen, ob die Rollen der beteiligten Professionellen klar definiert und beschrieben, die Erwartungen also einigermaßen eindeutig formuliert sind. Danach stellt sich die Frage, ob die ausführenden Personen sich selbst über ihre Rolle im Klaren sind.

Im Kapitel 3 wurden die Erwartungen an die Vormundin/den Vormund aus Sicht der Reform des Vormundschaftsrechts beschrieben. Jedoch werden diese Erwartungen auch aktuell bereits rechtlich definiert. Grundlegend wird dazu in § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB festgelegt: *„Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.“* Diese Formulierung entfernt sich nicht weit von der gesetzlichen Definition der elterlichen Sorge (§ 1626 Abs. 1 BGB). Anschließend wurde jedoch 2011 in den § 1793 BGB der Absatz 1a eingefügt, der besagt: *„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“* In dieser Formulierung wird deutlich, dass die an die Vormundin/den Vormund gerichteten Erwartungen sich von denen, die an Eltern gerichtet werden, durchaus unterscheiden. Denn Eltern sind in unserer Gesellschaft typischerweise in *ständigem* Kontakt mit ihren Kindern. Im Zusammenspiel mit der Formulierung in § 1800 BGB wird dies noch deutlicher: *„Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“* Zwar beziehen sich die §§ 1631 bis 1633 BGB wiederum auf elterliche Sorgepflichten, jedoch wird anschließend betont, dass die Vormundin/der Vormund die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen zu *fördern* und zu *gewährleisten* habe. Dies zeigt, dass im Regelfall eben nicht von ihm erwartet wird, die Pflege und Erziehung selbst zu leisten.

Das BGB erwartet von der Vormundin/dem Vormund insgesamt offensichtlich eine Wahrnehmung der Personensorge für das Kind, die an elterliche Sorgepflichten angelehnt ist, ihr aber nicht gleicht. Vielmehr teilen sich die Sorgepflichten zwischen der Vormundin/dem Vormund und anderen Personen – in unserem Kontext den Pflegeeltern – auf. Diese übernehmen Pflege, Fürsorge und Erziehung im Alltag. Von der Vormundin/dem Vormund wird erwartet, dass sie/er die Pflege und Erziehung fördert. Das bedeutet in jedem Falle, dass sie/er sich ein Bild von dem Kind und seiner Situation machen und sich darum bemühen muss, eine Beziehung zu ihm entstehen zu lassen. Das ist Voraussetzung dafür, förderlich einwirken zu können. Im Zweifelsfall hat er Pflege und Erziehung auch zu gewährleisten. Die Vormundin/der Vormund ist in der Verantwortung, sicherzustellen, dass das Kind eine seiner Entwicklung angemessene Pflege und Erziehung genießt.

An die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe werden hingegen keine Erwartungen dahingehend gestellt, dass sie selbst elterliche Sorgepflichten ausüben sollten. Vielmehr sind sie diejenigen, die den Pflegeeltern professionellen Rat und Unterstützung bei ihren Sorge- und Erziehungsaufgaben zukommen lassen. Sie sind für die Rahmenbedingungen der Gestaltung des Pflegeverhältnisses verantwortlich –

sie innehat, unabhängig. Die erwarteten Verhaltensweisen sind die gleichen, gleichgültig, über welche persönlichen Merkmale der Rolleninhaber verfügt.“

sie unterstützen die Pflegefamilien bei der Erziehung des Kindes, der Organisation der Hilfe und arbeiten auch aktiv mit an seiner sozialen und psychischen Weiterentwicklung. Sie sind jedoch auch zuständig für die Beratung und Unterstützung der Vormundinnen/Vormünder, soweit diese Fragen in Bezug auf die Entwicklung des Kindes, Probleme und geeignete Fördermöglichkeiten haben.

Obwohl sich die Rollen auf diesem Abstraktionsniveau noch relativ gut beschreiben und trennen lassen, gibt es, wie oben schon deutlich wurde, zahlreiche Schnittstellen und Überlappungen, die leicht zu Unklarheiten führen können.

Für eine gelingende Kooperation ist es wichtig, dass Vormundinnen/Vormünder, Fachkräfte der Pflegekinderhilfe, Pflegepersonen und Kinder/Jugendliche (altersangemessen) – aber auch die leiblichen Eltern – sich gegenseitig die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben transparent machen. Da alle Bereiche das Kind im Blick haben, muss deutlich werden, wo die Unterschiede liegen und wie die Entscheidungsbefugnisse verteilt sind.

Wie bereits angesprochen, besitzen die Vormundinnen/Vormünder ein Mandat zur „Förderung und Gewährleistung der Erziehung“ (§ 1 Abs. 2 VbÄndG), die Pflegeeltern zur Wahrnehmung der Pflege- und Erziehungsaufgaben im Alltag und die Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe die Aufgabe der professionellen Unterstützung und Beratung im Bereich der „Wahrnehmung der Erziehung“ (§ 33 SGB VIII) (vgl. Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015). Das Mandat der Vormundschaft, der Pflegeelternschaft und die Aufgaben der Fachkräfte sind gleichermaßen mit der Erziehung des Kindes verbunden, jedoch – wie oben dargestellt – mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Nicht auszuschließen sind hier die leiblichen Eltern, deren neue Stellung als Eltern ebenfalls in die Verständigung zur Klärung der unterschiedlichen Rollen einbezogen werden müssen.

In den Konzepten der Jugendämter/Pflegekinderdienste der Städte Moers und Oberhausen heißt es dazu: Im Umgang mit den Pflegeeltern und Pflegekindern stellen die Vormundinnen/Vormünder und die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes ihre Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten dar und grenzen sich gegeneinander ab. Anfragen von Pflegeeltern oder Pflegekindern, die nicht den eigenen Aufgabenbereich betreffen, werden an die jeweils andere Profession zur Bearbeitung weitergeleitet. Bei Überschneidungen sind zeitnah gemeinsame Absprachen zu treffen. (Zum Beispiel: Wenn die Vormundin/der Vormund aufgrund des Kontaktes mit seinem Mündel zu dem Ergebnis kommt, dass das Kind eine Therapie benötigt, dann muss er dies mit der Fachkraft des PKD absprechen bzw. in einen Diskussionsprozess eintreten. Die Suche nach einem geeigneten Platz kann dann gemeinsam erfolgen oder an eine der Professionen delegiert werden. Dies gilt im umgekehrten Fall gleichermaßen. Vgl. Jugendamt der Stadt Moers 2016; S. 7-9; Stadt Oberhausen, Caritasverband Oberhausen 2013, S. 81.)

Merkposten für Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> → Darstellung der Rollen, Aufgaben und Befugnisse → Verdeutlichen, dass der gemeinsame Blick der Fachkräfte der Pflegekinderhilfe und der Vormundschaft auf die Entwicklung des Kindes/der/des Jugendlichen gerichtet ist → Klärung der Rolle und des Einbezugs der leiblichen Eltern → Vormundschaft und Fachkräfte: Umgang mit Anfragen, die nicht den jeweils eigenen Tätigkeitsbereich betreffen
-------------------------------------	---

4.1.2 Informationsaustausch

Da viele Missverständnisse dadurch entstehen, dass Informationen zwischen den Vormundinnen/Vormündern und den Fachkräften der Pflegekinderhilfe nicht ausgetauscht werden, sind Absprachen und Regelungen bei gemeinsam bearbeiteten Fällen besonders wichtig. Je nach Gestaltung der Fallverantwortung und der fallspezifischen Notwendigkeiten ist in den Austausch auch der ASD mit einzubeziehen. Der zeitliche Modus und die Form des Austausches sollten dabei kollegial zwischen den Partnern festgelegt werden. Es ist dabei von zentraler Bedeutung, dass wichtige Informationen zeitnah auszutauschen sind. Der Austausch ist keine Einbahnstraße, er erfolgt von beiden Seiten. Dies sorgt nicht nur für Sicherheit aufseiten der Vormundschaft und der Fachkräfte der Pflegekinderhilfe, sondern auch aufseiten der Pflegeeltern und Pflegekinder, die dann nicht mit sich widersprechenden Informationen und/oder Handlungen konfrontiert sind. In jedem Fall sind die Pflegeeltern und Pflegekinder (altersangemessen) darüber zu informieren, dass grundsätzlich ein Austausch stattfindet. Ebenso sind die leiblichen Eltern in den Austausch einzubeziehen, da es auch hier zu Missdeutungen kommen kann, wenn Informationen nicht oder verzerrt und unvollständig weitergegeben werden. Es versteht sich von selbst, dass der Austausch sich auf Informationen beschränkt, die für die gemeinsame Arbeit zum Wohle des Kindes notwendig sind. Auch wenn Pflegeeltern und Kinder/Jugendliche sich nicht aktiv dem Austausch von Informationen verwehren, sollte immer sehr sensibel mit der Thematik und Intimsphäre von Kindern/Jugendlichen und Pflegefamilien umgegangen werden.

Merkposten für Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> → Art der Informationsweitergabe → Vermeidung von sich widersprechenden Informationen → Information der Pflegeeltern/Pflegekinder über den Informationsaustausch und dessen Sinn → Art des Einbezugs der Pflegeeltern, Pflegekinder und der leiblichen Eltern in den Informationsaustausch → Festlegung, welche Art von Informationen (und für wen) nicht vom Austausch betroffen ist (Vertrauensschutz)
-------------------------------------	--

4.1.3 Einbindung in den Prozess der Begleitung des Pflegeverhältnisses

Die Vormundinnen/Vormünder sind als Personensorgeberechtigte in den Prozess der Inpflegegabe und der Begleitung einzubinden.¹⁷ Unter diesem Aspekt wird hier ein Vorschlag zur Einbindung der

¹⁷ In § 55 SGB VIII wird festgelegt, dass das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen (nach Alter und Entwicklungsstand) zur Auswahl des Angestellten oder des Amtsvormundes mündlich anhören soll. Insofern ist eine Beteiligung des Mündels

Vormundin/des Vormundes in den Prozess der Vermittlung und Begleitung eines Pflegeverhältnisses, differenziert in die unterschiedlichen Phasen der Vollzeitpflege, wiedergegeben (Zentralstelle des Deutschen Caritasverbandes 2014):

„Phase der Vermittlung

- Der Pflegekinderdienst wählt unter Einbindung des Vormunds/der Vormundin die Pflegefamilie für das unterzubringende Kind aus.
- Der Pflegekinderdienst gibt Informationen über die ausgewählte Pflegefamilie an den Vormund/die Vormundin (z. B. Bewerberprofil).
- Der Pflegekinderdienst berät und begleitet die Pflegeeltern im Entscheidungsprozess um die Aufnahme des Kindes.
- Der Vormund/die Vormundin erteilt die Zustimmung für die Platzierung des Kindes bei der ausgewählten Pflegefamilie.
- Der Erstkontakt des Vormunds/der Vormundin zur Pflegefamilie wird gemeinsam mit dem Pflegekinderdienst gestaltet.
- Die Kontakthanbahnung zwischen Kind und Pflegeeltern ist Aufgabe des Pflegekinderdienstes.¹⁸
- Den Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Pflegefamilie legt der Pflegekinderdienst in Absprache mit dem Vormund/der Vormundin fest.

Phase der Begleitung

- Die Beratung der Pflegeeltern ist Aufgabe des Pflegekinderdienstes.
- Pflegekinderdienst und Vormund/Vormundin informieren sich gegenseitig kontinuierlich über den Hilfeverlauf.
- Die Hilfeplanung ist von allen am Hilfeprozess Beteiligten aktiv zu begleiten.
- Es erfolgt eine Abstimmung über und eine Gestaltung der persönlichen Kontakte des Vormunds/der Vormundin sowie des Pflegekinderdienstes mit Kind/Jugendlichen und Pflegeeltern.
- Wenn der Vormund/die Vormundin mit den Pflegeeltern Vereinbarungen nach § 1688 Abs. 1 oder 3 BGB getroffen hat (Entscheidungsbefugnisse für Angelegenheiten des täglichen Lebens oder Einschränkung/Erweiterung der Befugnisse), informiert er/sie den Pflegekinderdienst hierüber.
- Abstimmung zu den Umgangskontakten der Eltern/der Herkunftsfamilie mit dem Kind
- Der Pflegekinderdienst händigt dem Vormund/der Vormundin eine Kopie des Pflegevertrages aus.“

Merkmale für Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> → Festlegung der Einbeziehung der Vormundin/des Vormundes in den gesamten zeitlichen Verlauf des Prozess der Vollzeitpflege → Verständigung aller Beteiligten untereinander über eine sinnvolle und angemessene (ggf. flexible) Kontaktdichte
-----------------------------------	--

ggf. schon vor der Inpflegegabe gegeben (vgl. auch Eschelbach 2016, S. 28 f.; Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015, S. 2).

¹⁸ Zu diesem Punkt wird vom Jugendamt der Stadt Moers darauf hingewiesen, dass das Kennenlernen des Kindes durch die Vormundin/den Vormund in der Regel nicht in der Anbahnungsphase stattfinden sollte, da die Kinder in dieser Zeit aufgrund des Übergangs zur Pflegefamilie insgesamt schon verunsichert sind und die Einführung einer weiteren Person in diesem Zeitabschnitt den Kindern nicht zugemutet werden sollte. Entsprechend sollte das Kennenlernen des Kindes vor der Anbahnungsphase stattfinden (vgl. Jugendamt der Stadt Moers 2016, S. 7-10).

4.1.4 Hilfeplanung, insbesondere Umgangsregelungen

In die Hilfeplanung und das Hilfeplanverfahren im Bereich der Pflegekinderhilfe sind die Fachkraft des Pflegekinderdienstes, die Vormundinnen/Vormünder und die Pflegeeltern selbstverständlich einzubeziehen. Das gilt in der Regel auch für die leiblichen Eltern. Der Allgemeine Sozialdienst ist – wenn keine anderen Verantwortlichkeiten festgelegt werden – in der Fallverantwortung, organisiert die Gespräche und das Verfahren und moderiert die unterschiedlichen Standpunkte.

Die Vormundin/der Vormund steht im Hilfeplangespräch vor allem an der Seite des Kindes/Jugendlichen. Je nach Alter und Entwicklungsstand, aber auch je nachdem, welche Fragen anstehen, sollte die Vormundin/der Vormund das Kind/Jugendliche/n immer gut auf ein Hilfeplangespräch vorbereitet haben und selbst gut vorbereitet sein. *„Zentrale Aufgabe ist die Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen mit den Kindern, damit deren Positionen Platz finden und sie keine unangenehmen Überraschungen erleben. Die Situation des Hilfeplangesprächs selbst ist in aller Regel nicht förderlich dafür, dass Kinder sich frei und aktiv äußern.“* (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht 2015, S. 17). Die Vormundin/der Vormund ist insbesondere dafür verantwortlich, dass das Kind seine Sichtweise, Wünsche und Bedenken einbringen kann und unterstützt es dabei. Die Vormundin/der Vormund ist jedoch nicht einfach Sprachrohr des Kindes, sondern bringt eigene Vorstellungen und Fragen zur Förderung der Entwicklung und Erziehung des Kindes ein.

Der Pflegekinderdienst hat die Aufgabe, die fachlich-inhaltlichen Aspekte der Erziehung des Kindes und besonders der Begleitung und Unterstützung des Pflegeverhältnisses einzubringen. Die Fachkraft des Pflegekinderdienstes bereitet die Hilfeplangespräche mit der Pflegefamilie vor und steht in der Regel jedoch auch mit dem Kind in Kontakt, begleitet und unterstützt es in seiner Entwicklung und bezieht es ggf. bei der Vorbereitung von Hilfeplangesprächen ein.

Für die leiblichen Eltern stellt sich die Situation häufig schwierig dar. Die Vormundin/der Vormund steht in der Hilfeplanung an der Seite des Kindes, die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes an der Seite der Pflegefamilie, der Allgemeine Sozialdienst ist „Herr des Verfahrens“. Die leiblichen Eltern hingegen haben nach Unterbringung ihres Kindes häufig niemanden an ihrer Seite. Das kann für die Balance und gelingende Ergebnisse in einem Hilfeplanverfahren problematisch sein. Einzig der Allgemeine Sozialdienst könnte in einer Doppelrolle als Verfahrensführer (soweit bei ihm die Fallverantwortung liegt) und Beistand der leiblichen Eltern fungieren.¹⁹

¹⁹ Schwierig wird es, wenn die Fallverantwortung an den kommunalen Pflegekinderdienst übergegangen ist und der Allgemeine Sozialdienst keine Rolle mehr in der Hilfeplanung spielt.

Damit es im Hilfeplangespräch nicht zu Konkurrenzen und Konflikten kommt und die zu erledigenden Aufgaben klar zugeordnet werden – es also nicht zu der Erwartung kommen kann, „der Andere wird es schon tun“ –, ist eine gute Abstimmung notwendig und eine entsprechende Vorbereitung des Hilfeplangesprächs essentiell. Ebenso wichtig ist es, dass im Hilfeplangespräch selbst sowohl betroffene Beteiligte als auch Professionelle sicher sein können, dass ihre Sichtweisen Platz haben und gehört werden, auch wenn sie kontrovers sein sollten.

Besondere Schwierigkeiten gibt es häufig bei den Regelungen, die sich auf die Art, die Frequenz und die Dauer der Umgangskontakte beziehen. Hinsichtlich dieses Regelungsbereichs ist klar, dass das Umgangsbestimmungsrecht (§ 1632 Abs. 2 BGB) bei den Vormünderinnen/Vormündern liegt. Wenn jedoch eine Ergänzungspflegschaft eingerichtet wurde, ist das Umgangsbestimmungsrecht formal häufig nicht übertragen worden. In diesem Fall gibt es keinen formal Zuständigen für die Umgangsbestimmung. In jedem Fall aber liegen Umgangspflichten und das Umgangsrecht (§ 1684 BGB) in Bezug auf das Kind bei den Eltern.

Auch wenn das Umgangsbestimmungsrecht formal bei der Vormünderin/dem Vormund liegt, ist offensichtlich, dass gelingende Regelungen voraussetzen, dass alle Beteiligten einbezogen werden und die Ergebnisse allseits akzeptiert, zumindest aber toleriert werden. Eine Regelung, bei der Eltern, Pflegeeltern oder das Kind/Jugendliche/r sich übergangen fühlen, ist geeignet, Probleme von anderen für das Kind/den/die Jugendliche zu verursachen.²⁰ Daher sollte die Vormünderin/der Vormund nicht nur sensibel den Wünschen, Bedenken und ggf. Ängsten des Kindes/Jugendlichen nachgehen, sondern bei seiner Entscheidung auch die Belange der Pflegefamilie und den fachlichen Rat der Fachkräfte des Pflegekinderdienstes berücksichtigen, um nach Möglichkeit zu einem konsensualen Ergebnis zu kommen. Eine pauschale Festlegung von Zuständigkeiten etwa für die Kommunikation in diesem Bereich (die Vormünderin/der Vormund spricht mit dem Kind, der PKD mit den Pflegeeltern, der ASD mit den Eltern) ist nicht in allen Fällen hilfreich. Vielmehr kann es sinnvoll sein, ein Verfahren der Abstimmung zwischen den beteiligten Professionellen festzulegen, in dem diese überlegen, durch welches Vorgehen im jeweiligen Einzelfall eine befriedigende Umgangsregelung am ehesten zu erreichen sein wird. Die Bedürfnisse und Möglichkeiten der einzelnen Beteiligten im Hinblick auf Gesprächssituationen und gewachsene Vertrauensverhältnisse sollten dabei Berücksichtigung finden.

Wie immer die praktischen Regelungen ausfallen, sie müssen *„sich an den Bedürfnissen des Kindes orientieren, wobei darauf zu achten ist, dass der zukünftige Lebensmittelpunkt des Kindes in der Regel in der Pflegefamilie ist. Die getroffenen Regelungen sollten diesem*

²⁰ Hinweise zu Auswirkungen von Besuchskontakten finden sich z. B. bei Cappenberg (2013).

Umstand nicht entgegenstehen. Alle Absprachen sollten auch im Einvernehmen mit den leiblichen Eltern in den Hilfeplan aufgenommen werden“ (Jugendamt der Stadt Moers 2016, S. 7-9).

Merkposten für Kooperationen	<ul style="list-style-type: none">→ Zeitpunkt der Information der Vormundin/des Vormundes über den Termin des Hilfeplangesprächs→ Festlegung der Art der Vorabinformationen für die Vormundin/den Vormund→ Klarstellung der Teilnahme am Hilfeplangespräch und der Hilfeplanung→ Akzeptanz und Wertschätzung der jeweiligen Rollen und Aufgaben der jeweils Anderen→ Bereitschaft, bei Anerkennung formal festgelegter Zuständigkeiten gewachsene Strukturen, Vertrauensbeziehungen und deren Bedeutung anzuerkennen→ klare Regeln für die Gesprächsführung→ gute Vorbereitung des Hilfeplangesprächs durch die Fachkräfte und Vormundin/Vormund→ flexibles, dem Einzelfall angemessenes Verfahren der Abstimmung von Zuständigkeiten zwischen Vormundin/Vormund und Fachkraft im Pflegekinderdienst→ Festlegung der Art der Unterstützung der leiblichen Eltern
-------------------------------------	--

4.1.5 Anerkennung des Familienlebens und der Privatheit des Pflegeverhältnisses

Auch wenn die Vormundin/der Vormund durch die Übertragung des Sorgerechts dieses ausüben hat und im Prinzip die alleinige Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ausübt, haben die Pflegeeltern die Möglichkeit, „in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten“ (§ 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB). Wenn Pflegeelternverbände feststellen, „dass Pflegeeltern weisungsgebunden ihren Erziehungsalltag gestalten, steht dies nicht unbedingt im Widerspruch zur formalrechtlichen Seite. Entscheidungen im Bereich der Alltagsorge treffen Pflegeeltern **als Eltern** [Hervorhebung im Text] und nicht für den Vormund oder in Vertretung des Vormundes“ (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015, S. 1). Gemeint ist, dass Entscheidungen sich häufig aus dem familiären Alltag ergeben und sich in diesen einfügen müssen.

So gesehen, sollten die Vormundinnen und Vormünder bei allen ihnen übertragenen Entscheidungsbefugnissen das Familienleben der Pflegefamilie respektieren – Pflegefamilien sind in erster Linie eben Familien mit allen Merkmalen, die eine familiäre Struktur und interne Kommunikation ausmachen (vgl. Simon 2014, S. 612). Insofern sind die Pflegeeltern in Entscheidungsnotwendigkeiten der Vormundinnen/Vormünder einzubeziehen bzw. sind Entscheidungen mit ihnen gemeinsam zu fällen. Auf jeden Fall ist ein sensibler Umgang mit der Pflegefamilie nötig, bei dem auch die Frage: „Muss wirklich ich als Vormund entscheiden

und kann ich das nicht der Familie überlassen?“ eine wichtige Rolle spielt, da sie die Pflegefamilie als Familie ernst nimmt.

Neben dem gewachsenen – bzw. dem mit den Pflegekindern wachsenden – Familienleben muss auch und gerade Rücksicht auf die Privatheit, Intimsphäre und die Autonomiebedürfnisse der Familien genommen werden. In Familien entscheiden die einzelnen Personen über ihre Form des Zulassens von Nähe und Intimität. Dies muss im Prinzip auch für die Mitglieder von Pflegefamilien gelten. Insofern ist immer eine Abwägung zwischen den Ansprüchen und definierten Aufgaben der Fachkräfte und Vormundinnen/Vormünder einerseits und den Bedürfnissen nach Privatheit der Pflegekinder und Pflegeeltern andererseits zu treffen. *„So viel autonome Gestaltung des Alltagslebens wie möglich, so wenig äußere Bestimmung durch den öffentlichen Erziehungsauftrag wie nötig.“* (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht 2015, S. 23)

Merkposten für Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> → Festschreibung der Privatheit des Pflegeverhältnisses (Alltagsregelungen) → Klarstellung, wo diese Privatheit endet (Regelungen von besonderer Tragweite) → Einbindung der Pflegeeltern und Pflegekinder in Entscheidungen der Vormundschaft → Respektierung des privaten Raums, der Intimsphäre und der Autonomiebedürfnisse der Familien und des Einzelnen
-------------------------------------	---

4.1.6 Regelung von Konflikten

Die dargestellten Überlappungen der Aufgaben von Vormundschaft und Pflegekinderhilfe verdeutlichen, dass natürlich auch Konflikte nicht ausgeschlossen werden können. Strukturell werden Konflikte hierarchisch gelöst, wobei der Eskalationsbaum von einem Einigungsversuch ausgehend bis zur gerichtlichen Entscheidung reicht. Es ist aber in jedem Fall eine nicht-hierarchische Konfliktlösung anzustreben, da sie eine bessere Basis für die weitere Zusammenarbeit der Beteiligten schafft. Nur wenn dies nicht möglich ist, muss eine hierarchische Lösung des Konfliktes erfolgen. Als Beispiel einer solchen Regelung ist hier das Vorgehen in der Stadt Oberhausen wiedergegeben (Stadt Oberhausen, Caritasverband Oberhausen 2013, S. 82):

Stufe 1: Einigungsversuch zwischen Fachkraft PKD und Vormundin/Vormund

Stufe 2: Moderation der Einigung durch Leitung (je nach Fallverantwortung) ASD, PKD, Jugendamtsleitung

Stufe 3: Vormundin/Vormund hat Entscheidungsbefugnis und setzt diese ein.

Stufe 4: Wenn der PKD mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, kann vor Gericht ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Insgesamt sollte aber eine einvernehmliche Einigung angestrebt werden (Stufe 1 / Stufe 2).

Merkposten für Kooperationsvereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> → Modus der Regelungen für Konfliktfälle → Festschreibung der Suche nach Möglichkeiten, Konflikte einvernehmlich zu regeln
--	---

4.1.7 Abgabe der Vormundschaft

Die Abgabe der Vormundschaft kann aus einer Reihe von Gründen notwendig sein – z. B. Umzug der Pflegeeltern, Übernahme des Pflegeverhältnisses nach § 86 Abs. 6 SGB VIII oder Beendigung der Vormundschaft aus persönlichen Gründen der Vormundin/des Vormundes. Das Jugendamt selbst ist nach § 56 Abs. 4 SGB VIII darüber hinaus angehalten, die Vormundschaft jährlich daraufhin zu überprüfen, ob im Interesse des Kindes die Entlassung als Amtspflegerin/-pfleger oder Amtsvormundin/-vormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist. In der Praxis findet dies häufig nicht statt, unter anderem weil Einzelvormünder nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen oder dieser Option zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Abgaben sind daher schon durch unterschiedliche Paragraphen des SGB VIII gesetzlich angelegt oder können darüber hinaus aus persönlichen, aber auch fachlichen Gründen erfolgen bzw. erforderlich sein.

Allerdings sollte aus Gründen der personalen Kontinuität für alle Beteiligten – vor allem aber für die Kinder/Jugendlichen – ein Wechsel möglichst vermieden werden. Ist er dennoch erforderlich, wenn z. B. ein kontinuierliches Aufsuchen eines Kindes aufgrund der räumlichen Entfernung zur Pflegefamilie nicht möglich ist, sollte er gut vorbereitet sein. Eine Einbindung aller Beteiligten ist dabei sicherzustellen. In diesem Zusammenhang heißt es für den Fall einer Durchführung des § 86 Abs. 6 SGB VIII im Jugendamt der Stadt Moers: *„Im Falle von Abgaben der Pflegeverhältnisse im Zuge der Durchführung des § 86 Abs. 6 SGB VIII kann die Vormundschaft bereits vor Ablauf der zwei Jahre abgegeben werden, wenn abzusehen ist, dass ein späterer Wechsel dem Kind nicht dienlich ist. Gleichwohl ist es auch möglich, dass in Fällen des § 86 Abs. 6 SGB VIII auf eine Abgabe der Vormundschaft verzichtet wird, wenn dies z. B. für die Kontinuität der Beziehung des Vormundes zum Mündel wichtig ist. Findet ein personeller Wechsel des Vormundes aber statt, so sind die Pflegeeltern, der PKD (der ASD, wenn keine Übergabe der Fallverantwortung an den PKD erfolgt ist) und die leiblichen Eltern rechtzeitig einzubinden.“* (Jugendamt der Stadt Moers 2016, S. 7-9).

Merkposten für Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> → Regelung der Abgabe der Vormundschaft → Regelung, wann Abgaben erforderlich sind → Regelung von Ausnahmefällen (z. B. Erhaltung der Kontinuität) → Regelung der Einbindung aller Beteiligten bei der Entscheidung der Abgabe der Vormundschaft → Regelung der Beteiligung an der Wahl einer neuen Vormundin/eines neuen Vormundes
-------------------------------------	---

4.1.8 Gemeinsame Fortbildungen

Ein weiteres Element zur Entwicklung einer gelungenen Kooperation sind gemeinsame Fortbildungen oder interkollegiale Treffen von Vormundinnen/Vormündern und Fachkräften der Pflegekinderhilfe (vgl. Salgo 2014, S. 191; Diouani-Streek 2015, S. 304; Erzberger 2016, S. 18; Eschelbach 2016, S. 38; Simon 2014, S. 614; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht 2015, S. 55; Thiele 2015). Ähnlich wie in den Verhandlungen über Kooperationsvereinbarungen wird durch gemeinsame Fortbildungen der Blick auf die jeweilig anderen Aufgabengebiete, Beschränkungen und Intentionen gelenkt. D. h., neben der fachlichen Weiterentwicklung sind diese Fortbildungen auch im Hinblick auf die Möglichkeit der informellen Kommunikation untereinander ein wichtiges Element der Entwicklung von guten Kooperationsbeziehungen zwischen Vormundschaft und Pflegekinderhilfe. In den Fortbildungen sollten sowohl rechtlich relevante Themen als auch pädagogisch-psychologische Inhalte Berücksichtigung finden.

In die Fortbildungen einbezogen werden können auch Vormundschaftsvereine, Pflegeeltern und Pflegeelternvereinigungen. Es kann in Einzelfällen und in Abhängigkeit mit der thematischen Ausrichtung der Fortbildung auch hilfreich sein, leibliche Eltern dazu einzuladen.

Merkposten für Kooperationen	→ grundsätzliche Festlegung von gemeinsamen Fortbildungen → Information über Inhalte, Häufigkeit und zeitliche Verteilung
-------------------------------------	--

4.1.9 Haltung

„Kooperation für das Kind wird unterstützt, wenn gemeinsame Ziele und Haltungen Bestandteile der Kooperationsvereinbarungen sind, wenn eine Idee davon vorhanden ist, was Kooperation für das Kind bringen soll. Solche gemeinsamen Ziele und Haltungen finde ich in kaum einer Kooperationsvereinbarung niedergelegt.“ (Katzenstein 2017, S. 27 f.) Es ist natürlich schwer, Haltungen schriftlich zu fixieren, auch wenn sie z. B. als Präambeln oder Leitbilder einer Vereinbarung vorweggestellt werden, so müssen Haltungen in erster Linie gelebt werden. D. h., mit Blick auf das Kind müssen auch die Aufgaben und Handlungen der anderen Beteiligten im eigenen Handeln präsent sein. Dies gilt für alle Personen, die im Pflegeverhältnis eine Rolle spielen, vor allen Dingen aber für die Vormundinnen/Vormünder und die Fachkräfte im Pflegekinderdienst.

Um das Bild des „Orchesters“ aufzugreifen, so kann es an bestimmten Punkten durchaus auch zu „Instrumentensoli“ kommen, aber die besten Ergebnisse für das Kind werden nur im Zusammenspiel der Kompetenzen von allen „Orchestermitgliedern“ erreicht. Dazu muss allen Beteiligten deutlich sein, dass sie Mitglieder in einem „Orchester“ sind, dass dieses „Orchester“ gemeinsam ein Stück einstudiert und dass aus dem Zusammenspiel ein „optimaler Klang“ hervorgehen soll. Erst gegenseitiges Wahrnehmen der unterschiedlichen Aufgaben-

bereiche und Überschneidungszonen ermöglicht ein achtsames Miteinander – gerade auch mit Blick auf das Alleinentscheidungsrecht (Simon 2014, S. 614) und die Allzuständigkeit (Katzenstein (2017, S. 27) der Vormundin/des Vormundes.

Um eine Haltung zu entwickeln, sind Kooperationsvereinbarungen in einem gemeinsamen Prozess zu erarbeiten, bevor sie miteinander schriftlich festgelegt werden. Im Prozess der Entwicklung der Vereinbarungen werden auch die Aufgaben und Intentionen der Beteiligten deutlich und können hier diskutiert und vor allen Dingen wahrgenommen werden. Die Erfahrung zeigt, dass die schriftliche Vereinbarung zur Erhöhung der Verhaltenssicherheit der Beteiligten und zur Rollenklarheit gegenüber Dritten beiträgt, dass aber die gemeinsam geführte Diskussion der Vereinbarung das eigentlich bedeutendere Element ist, welches zur Entwicklung einer „orchestralen“ Haltung führt. Auch die gemeinsamen Fortbildungen können zur gegenseitigen Verständigung, zum gegenseitigen Verständnis und zu entsprechenden Haltungen beitragen.

Merkposten für Kooperationen	<ul style="list-style-type: none">→ Kooperationsvereinbarungen müssen in einem gemeinsamen Kommunikations- und Diskussionsprozess entwickelt werden.→ Schärfung des Blicks auf das jeweils andere Tätigkeitsfeld→ Verdeutlichung der Gemeinsamkeit der Ziele hinsichtlich der kindlichen Entwicklung→ Entwicklung eines Leitbildes der gemeinsamen Arbeit – schriftliche Fixierung des Leitbildes und Voranstellung der Kooperationsvereinbarung (Basis der Zusammenarbeit)→ Überlegungen, wie die Haltungen „gelebt“ werden können
-------------------------------------	---

4.2 Vorbereitung und Begleitung von Einzelvormundinnen/-vormündern

Die Vorbereitung und Begleitung wird hier für ehrenamtliche Einzelvormundinnen und Vormünder beschrieben, die die Vormundschaft für ein Kind/einen Jugendlichen als Privatperson übernehmen und in der Regel in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis oder in anderer Beziehung zum Mündel stehen. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass die beschriebenen Vorgehensweisen auch für eine „verwandtschaftliche Einzelvormundschaft“ bzw. „familiale Einzelvormundschaft“ Gültigkeit besitzen können (vgl. Noske 2010, S. 17). Gleiches gilt auch für Vereinsvormundschaften, bei denen der Verein zum Vormund bestellt wird, die Vormundschaft aber durch ein Vereinsmitglied bzw. eine Angestellte/einen Angestellten des Vereins geführt wird. Der Verein stellt dabei die Qualifizierung und Begleitung der Vormundinnen/-vormünder sicher (§ 1791a BGB, § 54 SGB VIII).

Insofern fallen Amts- und Berufsvormundschaften durch ihre vorgegebene professionelle Ausrichtung nicht unter die hier dargestellte Organisation der Vorbereitung und Begleitung

von Vormundschaften – auch wenn die hier beschriebene Qualifizierung (bzw. Teile davon) auch für die Vorbereitung dieser Vormundschaften nützlich sein können.

4.2.1 *Einzelvormundschaft: Bedeutung und notwendige Vorbereitung und Begleitung*

Nach §§ 1791a, 1791b und 1791c BGB haben Einzelvormundinnen/-vormünder Vorrang bei der Bestellung zur Vormundin/zum Vormund vor Amts- und Vereinsvormundinnen/-vormündern (vgl. Noske 2010, S. 8; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht 2011, S. 7; Fritsche u. a. 2017, S. 91). Insofern könnte angenommen werden, dass Einzelvormundinnen/-vormünder in großer Zahl Vormundschaften übernehmen bzw. vom Gericht dazu bestellt werden. Leider weist die amtliche Statistik keine Differenzierung in Amts- und Einzelvormundschaft aus, und auch insgesamt fehlen sichere Zahlen für die Bundesrepublik bezüglich der quantitativen Bedeutung der ehrenamtlichen Vormundschaft (Katzenstein 2017, S. 19). Ein Hinweis auf das zahlenmäßige Verhältnis von Amts- zu Einzelvormundschaft kann aus der Antwort des Bremer Senats vom 18.02.2014 auf eine kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 14.01.2014 gegeben werden. Unter anderem wurde die Frage nach der Anzahl der bestellten Einzelvormundinnen/-vormünder und der von ihnen betreuten Kinder gestellt.

Im Jahr 2013 standen demnach in Bremen 690 Minderjährige unter Vormundschaft. Im selben Jahr wurden 87 Mündel in Einzelvormundschaft vermittelt (insgesamt standen dafür 143 Personen zur Verfügung). Von den 87 Einzelvormundinnen/-vormündern betreuten 19 mehr als ein Mündel (zwischen zwei und vier Mündel) (Bremische Bürgerschaft 2014, S. 3). Daraus ergibt sich für das Jahr 2013, dass 115 Mündel über Einzelvormundschaften betreut wurden. Die Zahlen liegen für das Projekt proCuraKids vor, über das Einzelvormundinnen/-vormünder vorbereitet und begleitet werden. In Prozent ausgedrückt bedeutet dies, dass ca. 17 % aller Vormundschaften in Bremen im Bereich der Einzelvormundschaft anzusiedeln sind.²¹ Da die Institution proCuraKids auf Initiative des Sozialressorts und des Amtes für Soziale Dienste zurückgeht und seit 2007 beim DRK angesiedelt ist, ist sie in Bremen relativ präsent (Wagenblass u. a. 2014, S. 12). Es kann daher angenommen werden, dass das Verhältnis von Amts- zur Einzelvormundschaft in anderen Jugendamtsbezirken wesentlich ungünstiger für die Einzelvormundschaft ausfällt.²²

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die ehrenamtliche Einzelvormundschaft zwar rechtlich einen Vorrang vor der Amtsvormundschaft besitzt, dieses sich in den Verhältniszahlen der Vormundschaftsarten aber nicht niederschlägt. Das ist umso erstaunlicher, als das Ehrenamt einen Vorteil gegenüber den Amtsvormundschaften besitzt, die den größten Teil der Vor-

²¹ Eigene Berechnungen auf Basis der veröffentlichten Zahlen.

²² Im Zuge der Ankunft von relativ vielen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten kann sich für die späteren Jahre (ab 2005) eine höhere Anzahl von Einzelvormundschaften ergeben.

mundschaften ausmachen. Dieser Vorteil resultiert aus der Privatheit ihres Engagements und ihrer gerade nichtprofessionellen Stellung als Vormundin/Vormund. Sie verfügen über mehr Zeit für die Arbeit, können dadurch das Kind/den Jugendlichen besser kennenlernen, sind entsprechend eine konstante Beziehungsperson und setzen häufig auch nach der Erlangung der Volljährigkeit des/der Jugendlichen ihre Beziehung (ggf. als Mentor oder Pate) zu ihr/ihm fort (LVR/LWL 2008, S. a47). Was für das Kind/den Jugendlichen von Vorteil sein kann, wird von der professionellen Seite der Fachkräfte nicht immer als Bereicherung wahrgenommen. Ehrenamtliche machen ihnen eher mehr Arbeit, gerade weil sie über größere zeitliche Ressourcen verfügen. Daher müssen nicht nur die Ehrenamtlichen lernen, mit der professionellen Seite umzugehen, es müssen auf der anderen Seite auch die Fachkräfte lernen, die Eigenheiten der privaten Personen zu akzeptieren und offen sein für die „Tücken“, die ein zivilgesellschaftliches Engagement mit sich bringen kann.

Die individuelle Motivation der Ehrenamtlichen ist ein „Pfund“, das man nicht hoch genug einschätzen kann – gleichwohl reicht sie zur Führung einer Vormundschaft nicht aus. Die Vormundinnen/Vormünder werden in der Arbeit vor viele Probleme und Entscheidungssituationen gestellt, für die sie Wissen benötigen (z. B. rechtliche und pädagogische Grundlagen) und ein Gespür für die Kommunikation mit den beteiligten Personen und Institutionen entwickeln müssen.

Vorbereitung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundinnen und Vormünder

Wie schon in der Einleitung zu diesem Kapitel beschrieben, ist die Informationslage für diesen Bereich eher unzureichend. Eine Internetrecherche zu Konzepten bezüglich der Vorbereitung und Begleitung von Einzelvormundinnen/-vormündern, fördert – bis auf wenige Ausnahmen – wenig Substanzielles zutage. In der Regel finden sich Ankündigungen zu Qualifizierungsseminaren sehr unterschiedlicher Institutionen in ebenso unterschiedlicher Differenziertheit der Darstellung. Auch weitere telefonische Nachforschungen führen eher zu Verweisungen an andere Personen und Institutionen, die dann auf eigene oder „fremde“ Seminare hinweisen. Es ergibt sich daher eine Datenlage, die sich eher aus Flyern und Ankündigungen zu Seminaren zusammensetzt als aus inhaltlich ausformulierten Konzepten.²³ Gleichwohl ist es möglich, aus den vorhandenen Informationen Dimensionen zur Vorbereitung und Begleitung von Einzelvormundinnen und -vormündern zu „destillieren“, die als Orientierung dienen können.

Sieht man sich die unterschiedlichen Materialien an, so ist zu erkennen, dass der Ablauf der Vorbereitung, Qualifizierung und Begleitung von Einzelvormundinnen und -vormündern dort weitgehend identisch aufgebaut ist. Es ergeben sich dabei folgende Schritte:

²³ Eine Ausnahme bildet das Konzept zu proCuraKids. Diese Institution ist darüber hinaus von der Hochschule Bremen im Jahr 2014 evaluiert worden (vgl. Wagenlass u. a. 2014).

- Öffentlichkeitsarbeit und Gewinnung interessierter Personen
- Basisinformationen zur Vormundschaft
- Auswahl geeigneter Ehrenamtlicher
- Vorbereitung der Ehrenamtlichen
- Beratung der Ehrenamtlichen im Zuge der Durchführung der Vormundschaft
- Form der Qualifizierung und Kosten

Grundsätzlich gilt, dass private Einzelvormundinnen/-vormünder für diese verantwortungsvolle Tätigkeit nur dann zu gewinnen sind, wenn sie sicher sein können, dass sie durch eine Institution (Jugendamt, Verein, Verband, Träger) intensiv geschult, betreut, beraten und im Prozess der Durchführung der Vormundschaft professionell begleitet werden. Sie benötigen für ihr Handeln Sicherheit und einen Rückraum, in dem sie ihre Tätigkeit reflektieren können und notwendige Informationen bekommen. Insofern ist eine entsprechende Qualifizierung für die Bereitstellung von Vormundinnen/Vormündern essenziell (vgl. z. B. Landkreis Paderborn 2013, S. 7).

4.2.2 Öffentlichkeitsarbeit – Gewinnung von Einzelvormundinnen/-vormündern

Da Personen für ehrenamtliche Einzelvormundschaften nicht „automatisch“ vorhanden sind, muss für diese Aufgabe geworben werden. Hier stellt sich zunächst die Frage, wer für diese Gewinnungsarbeit verantwortlich ist. Dies kann der Allgemeine Sozialdienst sein (vgl. Stadt Dormagen 2001, S. 174), ein Verband (vgl. Deutscher Kinderschutzbund 2011; Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2013; DRK 2017) oder ein Pflegekinderdienst (vgl. Pflegeelternschule Baden-Württemberg 2016/2017).

Die Zielgruppe, an die sich diese Werbung richtet, sind Personen aus dem Lebensumfeld der Kinder und Menschen, die bereit sind, die Verantwortung für die Zukunftsgestaltung eines Kindes zu übernehmen. Besondere Kenntnisse werden nicht verlangt – dies wird auf einigen Seiten explizit vermerkt. Hier finden sich in diesem Zusammenhang z. B. folgende Angaben (vgl. Deutscher Kinderschutzbund 2011):

- Sie benötigen keine Vorkenntnisse in Rechtsfragen.
- Sie benötigen keine besonderen pädagogischen Kenntnisse.
- Sie benötigen keine spezifischen Grundqualifikationen.
- Sie nehmen das Mündel nicht in ihre Familie auf.
- Sie müssen keine finanziellen Aufwendungen tätigen.

Dafür wird aber etwas ausführlicher dargelegt, was von den Interessentinnen/Interessenten für die Übernahme einer ehrenamtlichen Einzelvormundschaft erwartet wird (vgl. Deutscher Kinderschutzbund 2011, DRK 2018, Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2013). Sie sollten...

- ... den Kindern und Jugendlichen das Gefühl geben, erwünscht zu sein.
- ... ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein mitbringen.
- ... diese Aufgabe ehrenamtlich und engagiert führen.
- ... den Kindern und Jugendlichen mit Sensibilität und Freude begegnen.
- ... eine wertschätzende Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen einnehmen.
- ... bereit sein zur Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Familiengericht, Jugendamt und anderen Behörden und Institutionen.
- ... über Widerstandsfähigkeit und Durchsetzungskraft zur Vertretung des Mündels verfügen.
- ... sich flexibel auf unterschiedliche Situationen einstellen können.
- ... über ausreichende zeitliche Ressourcen für den persönlichen Kontakt zum Mündel mitbringen.

Zur Gewinnung von ehrenamtlichen Einzelvormundinnen/-vormündern werden unterschiedliche Strategien benötigt, die auf verschiedenen Werbeebenen angesiedelt sind (vgl. Pütz 2016, S. 103). Das Landesjugendamt Rheinland gibt dazu einen Überblick (vgl. Landschaftsverband Rheinland / Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2013):

Internet

Die aktuell verbreitetste Form der Werbung für Einzelvormundschaften ist das Internet. Hier werden auf den entsprechenden Seiten der Institutionen Informationen für Interessentinnen/Interessenten gegeben und für eine Bewerbung als Vormundin/Vormund geworben (z. B. Stadt Aachen: <https://serviceportal.aachen.de/suche/-/egov-bis-search/service/3692>, zuletzt aufgerufen am 17.07.2017)

Flyer

Flyer sind noch immer wirkungsvoll, wenn sie entsprechend gestaltet sind und an den richtigen Orten ausliegen. Dies können Jugendämter sein oder öffentliche Verwaltungen. Darüber hinaus bieten sich als Auslegeorte thematisch verwandte Veranstaltungen und entsprechende Vorträge an (z.B. Kreis Paderborn: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn-wAssets/docs/51-jugendamt/vormundschaften/flyer-einzelvormundschaften-2014-1.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.07.2017)

Funk und Fernsehen

Hier sind es vor allen Dingen regionale Sender, die dafür zu interessieren sind, Reportagen über die Tätigkeit als Vormundin/Vormund zu erstellen und auszustrahlen. Diese Informationen eignen sich immer auch als Werbemaßnahme zur Gewinnung von Vormundschaftsinteressentinnen und -interessenten – auch wenn die Reportagen nicht direkt als Werbung konzipiert sind (z. B. Landesschau SWR vom 12.09.2016: <https://www.swr.de/landesschau-rp/gut-zu-wissen/rechtssicherheit-bei-unmuendigkeit-vormundschaft-und-gesetzliche->

betreuung/-/id=233210/did=18123698/nid=233210/13ny6vb/index.html, zuletzt aufgerufen am 17.07.2017)

Presse

Was für Funk und Fernsehen gilt, hat auch Gültigkeit für Presserzeugnisse. Entsprechende Reportagen über die Aufgaben im Bereich der Vormundschaft können Personen motivieren, sich als Interessentinnen/Interessenten bei den entsprechenden Institutionen zu melden. Dabei können die Informationen über die vormundschaftliche Tätigkeit auch in die Form einer individuellen Geschichte über den Werdegang eines Mündels gekleidet werden (Wagenblast u. a. 2012). Ein Beispiel aus den Schleswiger Nachrichten: <https://www.shz.de/lokales/schleswiger-nachrichten/vormuender-gesucht-wer-kuemmert-sich-um-junge-migranten-id11333436.html> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2017)

Info-Veranstaltungen

Neben genannten Werbemedien bieten sich auch selbstorganisierte Info-Veranstaltungen zur Gewinnung von interessierten Personen für den Vormundschaftsbereich an. Hier können bestimmte Gruppen gezielt angesprochen werden (z. B. Pädagoginnen/Pädagogen, Ärztinnen/Ärzte, Anwältinnen/Anwälte etc.). Auch Veranstaltungen mit Mündeln oder ehemaligen Mündeln können – wenn sie medial begleitet werden – als Werbemöglichkeit genutzt werden (sofern dem keine schutzbedürftigen Interessen entgegenstehen) (Landschaftsverband Rheinland / Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2013).

Corporate Identity

„Corporate Identity“ bedeutet zunächst einen einheitlichen Auftritt der Werbenden und die Qualifizierung durchführenden Institution (Logo, Farbwahl, Briefpapier, Schrifttype etc.). Dies erhöht die Aufmerksamkeit und sorgt für einen Wiedererkennungseffekt. Auch spiegelt sich darin eine Professionalität, die über „handgemachte“ Werbematerialien, Formulare und Briefköpfe hinausgeht und den Interessierten die Wichtigkeit der Aufgabe – im wahrsten Sinne des Wortes – vor Augen führt (Landschaftsverband Rheinland / Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2013).

4.2.3 Basisinformationen zur Vormundschaft

Sofern die an einer Tätigkeit im Bereich der ehrenamtlichen Vormundschaft interessierten Personen keine Info-Veranstaltung zur Vermittlung von Basiswissen besucht haben, muss eine entsprechende Veranstaltung auf jeden Fall durchgeführt werden. Sie dient vor allen Dingen der Entscheidungsfindung für beide Seiten hinsichtlich Selbst- und Fremdeinschätzung bezüglich der Eignung für die vormundschaftliche Tätigkeit.

Themen:	<ul style="list-style-type: none"> → sozialpädagogische und psychologische Aspekte der Führung einer Vormundschaft → gesetzliche Aufgabenbereiche (z. B. Wahrnehmung der elterlichen Sorge, Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen) → Haltung und Rolle der Vormundin/des Vormundes (bezüglich des Mündels und der weiteren Beteiligten) → individuelle Reflexion der Erwartungen an die Vormundschaft
----------------	--

Zeitbedarf:	<ul style="list-style-type: none"> → sechs Zeitstunden (Weinsberger Forum 2017) → Vermittlung über vier Module (proCuraKids 2012)
--------------------	---

4.2.4 Auswahl geeigneter ehrenamtlicher Vormundinnen/Vormünder

Nachdem die Basisinformationen vermittelt und die Motivation der Interessentinnen und Interessenten mit diesen gemeinsam reflektiert wurden, muss eine Auswahl von Personen getroffen werden, die für eine vormundschaftliche Tätigkeit geeignet erscheinen. Durch die Reflexion wird den Personen die Chance eröffnet, ihrerseits eine realistische Einschätzung hinsichtlich der eigenen Geeignetheit für diese Arbeit zu entwickeln.

Hilfreich zur Entscheidungsfindung auf beiden Seiten können Fragen sein, die den Interessierten gestellt werden und die weitere Rückschlüsse auf deren Motivation und Einstellung ermöglichen (Wagenblaus u. a. 2014, S. 149 f.).

Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> → Was hat den Ausschlag dafür gegeben, dass Sie Vormundin/Vormund werden möchten? → Was ist Ihnen bei der Führung einer Vormundschaft wichtig? → Welche Aspekte im persönlichen Umgang sind Ihnen besonders wichtig? → Wie und wo leben Sie (Umfeld, Kinder, soziale Kontakte etc.)? → Welchen Beruf haben Sie ausgeübt / führen Sie noch aus? → Wie würde eine Ihnen nahestehende Person Sie beschreiben? → Woran würden Sie erkennen, dass Ihre Arbeit als Vormundin/Vormund erfolgreich verläuft? → Wie würden Sie Ihr Verhalten in Konfliktsituationen beschreiben? → Was glauben Sie, sind die wichtigsten Aufgaben, die auf Sie zukommen? → Welche Themen haben Sie in den Basisinformationen am meisten angesprochen? → Haben Sie besondere Wünsche/Vorstellungen bezüglich eines Mündels (Alter, Geschlecht, erwünschter Kontakt, Umfeld etc.)?
----------------	---

Parallel dazu existieren Kriterien zur Prüfung der Geeignetheit von ehrenamtlichen Einzelvormundinnen/-vormündern. Einige wurden bereits in Abschnitt 4.2.2 angesprochen, nach-

stehend wird eine umfassendere Auflistung angezeigt, deren Basis aus einer Zusammenstellung von Kriterien unterschiedlicher Institutionen besteht.²⁴

Kriterien:	
persönliche Situation	<ul style="list-style-type: none"> → familiäre Situation → Situation im Freundeskreis → berufliche Situation → Zeitkontingent (mindestens 1,5 – 2 Stunden wöchentlich) → Milieu und Kulturkreis / Wissen um die Bedeutung von verschiedenen Religionen → „großes“ Führungszeugnis (über Amt) → Alter/Lebenserfahrung → Kontakt- und Beziehungsfähigkeit → Ansprechbereitschaft für Mündel, Familien-, Vormundschaftsgericht und Jugendamt → erzieherisches Verständnis → Belastbarkeit und Einsichtsfähigkeit in die eigenen Grenzen → Wohnsitznähe → Sprachkenntnisse, keine Analphabeten → fester Wohnsitz → telefonische Erreichbarkeit → keine akute Abhängigkeit von Suchtmitteln
Einstellung Haltung	<ul style="list-style-type: none"> → Kontinuität / Verpflichtung zur Bindung über einen längeren Zeitraum → Verantwortungsbewusstsein → Toleranz → Durchsetzungsfähigkeit → Flexibilität → Empathie → physische und psychische Belastbarkeit → Wissen um persönliche und fachliche Grenzen → Bereitschaft zur: <ul style="list-style-type: none"> - kontinuierlichen Qualifizierung und zu Fortbildungen - Reflexion - Transparenz von Entscheidungen - Kooperation mit professionellen Partnern - Beteiligung der Kinder/Jugendlichen an Entscheidungen und Verfahren → Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft mit Ämtern und Institutionen → Einverständniserklärung zur Datenweitergabe → Fähigkeit, mit Ungewissheiten umzugehen

²⁴ Übernommen aus dem Konzept proCuraKids, das sich auf einen Kriterienkatalog des Amtes für Soziale Dienste in Bremen stützt (vgl. Wagenblass u. a. 2014, S. 154 ff.). Viele dieser Kriterien finden sich z. B. auch in: Landkreis Paderborn 2013, Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2013, Deutscher Kinderschutzbund – Bezirksverband Frankfurt am Main 2011, Pflegeelternschule Baden-Württemberg 2016/2017.

	<ul style="list-style-type: none"> → Fähigkeit, von der eigenen Sichtweise zu abstrahieren → Konfliktfähigkeit, vermitteln können → Beharrlichkeit
Motivation	<ul style="list-style-type: none"> → Einflussnahme auf positive Kindesentwicklung → persönliche soziale Komponente / Beruf → sinnvolle Aufgabe für die Zeit nach der Berentung/Pensionierung → Leistungsbereitschaft für ein Ehrenamt / bürgerschaftliches Engagement → neue Aufgabe für Frauen, wenn eigene Kinder aus dem Haus sind → unerfüllter Kinderwunsch → Wissenserweiterung

Die Auswahl bzw. Bewertung der Geeignetheit der Interessentinnen/Interessenten erfolgt über Einzelgespräche, die mit zwei Fachkräften geführt werden. Die Anzahl und die Dauer der jeweiligen Gespräche richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. In jedem Fall steht am Ende eine Entscheidung, die transparent kommuniziert und begründet werden muss.

Zeitbedarf:	→ richtet sich nach der Anzahl der Gespräche und deren individueller Dauer
--------------------	--

4.2.5 Vertiefungsschulungen

Die als geeignet eingestuften Personen, die darüber hinaus weiter Interesse zeigen, werden anschließend vertieft fortgebildet. Hier geht es um die Vermittlung von erweiterten rechtlichen, pädagogischen, psychologischen und organisationsstrukturellen Kenntnissen. Die Vertiefungsschulungen sind verpflichtend.

Themen:	<ul style="list-style-type: none"> → Vorstellung der konkreten Aufgaben der Vormundschaft → entwicklungspsychologische Grundlagen → rechtliche Grundlagen (Zuständigkeit für Entscheidungen) → Haftungsrecht → Rollen und Haltungen der Vormundin/des Vormundes (Verbindlichkeit, Verlässlichkeit, Parteilichkeit) → Einführung in familiengerichtliche Verfahren → Gesprächsführung mit Kindern → professionelle Beziehungsarbeit → Rolle der Vormundschaft in Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten (Jugendhilfe, Familiengericht, Einrichtungen, leiblichen Eltern, Pflegeeltern) → Rolle der leiblichen Eltern und deren Repräsentation in den Gedanken des Kindes → Umgangskontakte → Allzuständigkeit und reflektierter Verzicht darauf → Sicherung der räumlichen und personalen Kontinuitätserwartung des Kindes → Vormundschaft zwischen rechtlicher Vertretung und „Kümmern ums Kind“ → Vormundschaft zwischen Kindeswohl und Kindeswille → Ursachen, Formen und Folgen von Kindesvernachlässigung und -misshandlung
----------------	---

Neben den zu bearbeitenden Themen sind Unterlagen von den Interessentinnen/Interessenten einzureichen.

Unterlagen:	<ul style="list-style-type: none"> → polizeiliches Führungszeugnis → ärztliches Attest → Bewerberbogen (Grundinformationen zur Bewerberin / zum Bewerber (Name, Adresse, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf usw.)
--------------------	--

Form und Zeitbedarf:	<ul style="list-style-type: none"> → In der Regel werden die Themen über ein modulares System vermittelt. → Die Themen werden inhaltlich in einzelnen Modulen zusammengefasst. → Die Vermittlung erfolgt in einer Gruppe. → Hinsichtlich der Zeiten zeigen sich Unterschiede: <ul style="list-style-type: none"> - vier Module à 90 Minuten (Wagenblaus 2014, S. 21) - fünf Module à 480 Minuten (Pflegeelternschule Baden-Württemberg 2016/2017) - sechs Schulungseinheiten (Deutscher Kinderschutzbund – Bezirksverband Frankfurt am Main 2011).
-----------------------------	--

In die Vertiefungsschulungen werden in der Regel erfahrene Vormundinnen/Vormünder eingebunden, die aus ihrem Alltag berichten und damit einen konkreten Praxisbezug in die Vermittlung einbringen.

4.2.6 Einbindung des Familiengerichts

Haben die Interessentinnen/Interessenten die Vertiefungsschulung durchlaufen, so sind sie „Vormundin/Vormund im Wartestand“. Da die Vormundinnen/Vormünder vom Gericht bestellt werden, müssen die Gerichte über die Personen informiert werden, die nun zur Auswahl zur Verfügung stehen. Den Gerichten sollten daher Listen mit „ausgebildeten“ ehrenamtlichen Einzelvormundinnen/-vormündern vorliegen. Neben Informationen zu den einzelnen Personen sollte das Gericht auch über die vermittelten Inhalte der Schulungen unterrichtet werden. Bei der Vermittlung eines Mündels durch das Gericht kann auch die Schulungsinstitution eingebunden werden, da hier die entsprechenden Personen persönlich bekannt sind (vgl. proCuraKids 2012, S. 9). Ebenso ist es hilfreich, die Familienrichterinnen/-richter über ein Modul in die Qualifizierung als Referentinnen/Referenten einzubinden.

Formen der Einbindung:	<ul style="list-style-type: none"> → Information der Gerichte über die Personen der Vormundinnen/Vormünder (Profil) → Information der Gerichte über die Inhalte und Schulungsmodi → Ggf. Einbindung von Richterinnen/Richtern der Familiengerichte in die Schulungen → Ggf. Vorstellung der Vormundinnen/Vormünder in einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem Gericht
-------------------------------	---

4.2.7 Kontinuierliche Beratung im Zuge der Durchführung der Vormundschaft

Die Vermittlung von Inhalten der Vormundschaft sind „Trockenübungen“, die erst nach der Bestellung zur Vormundin/zum Vormund virulent werden. Probleme und Fragen zeigen sich erst in der Praxis. Es ist daher unerlässlich, die individuelle Vormundschaft weiter zu begleiten und durch Beratungen zu unterstützen – wie dies auch gesetzlich als Anspruch der Vormundinnen/Vormünder an Beratungsleistungen vorgeschrieben ist (§ 53 Abs. 2 SGB VIII).

In der Begleitung der Vormundschaft liegt der Schwerpunkt auf der Reflexion des eigenen Verhaltens und der Unterstützung bei praktischen Fragen. Im Rahmen von Einzelgesprächen, Coachings und Supervision wird dem Anspruch auf Reflexion nachgekommen, praktische Fragen und Informationsbedürfnisse werden über Themenabende und fachliche Beratung abgedeckt. Insgesamt richten sich die Inhalte aller Formen der Begleitung nach den jeweils aktuell vorhandenen Bedürfnissen und Schwierigkeiten der Vormundinnen/Vormünder im Zusammenhang mit der Durchführung der Vormundschaft.

Da die Bindung – je nach Art der Organisation der Vorbereitung der Vormundinnen/ Vormünder – an die durchführende Institution nicht unbedingt gegeben ist und diese nach Abschluss der „Ausbildung“ möglicherweise ganz verloren geht, ist es sinnvoll, mit den zukünftigen Vormundinnen/Vormündern eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, in der sie sich zur professionellen Begleitung ihrer Tätigkeit verpflichten (vgl. Deutscher Kinderschutzbund – Bezirksverband Frankfurt am Main 2011).

Formen der Begleitung:	<ul style="list-style-type: none">→ regelmäßig stattfindende Gesprächskreise/Gruppenveranstaltungen als Austauschmöglichkeit und/oder als thematische Infoabende→ Einzelgespräche als Supervision, Coaching oder in Form von fachlicher Beratung→ Bildung eines Unterstützungsnetzwerkes→ ggf. Abschluss einer Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Begleitung der Vormundschaft
-------------------------------	---

Zeitbedarf:	<ul style="list-style-type: none">→ Gesprächskreise 2x monatlich (proCuraKids 2012, S. 11)→ Einzelgespräche, Coaching, fachliche Beratung nach individuellem Bedarf
--------------------	--

Die thematischen Angebote sind grundsätzlich für alle Vormundinnen/Vormünder offen, auch wenn sie noch nicht bestellt sind oder wenn sie sich noch in der „Ausbildung“ befinden.

Zur Festigung des Zusammenhaltes und zur Stärkung der Selbstverständlichkeit der Beteiligung an der kontinuierlichen Begleitung sollten auch informelle Veranstaltungen mit Freizeitcharakter durchgeführt werden (Sommerfest, Neujahrsempfang, Stammtisch).

5 GRUNDSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR EINE GELINGENDE VORMUNDSCHAFT

An dieser Stelle sollen nicht die Ausführungen zu den Themen nochmals zusammengefasst dargestellt werden, vielmehr wird hier auf eher grundsätzliche Bedingungen hingewiesen, die für eine gelingende Vormundschaft wichtig bzw. sogar unumgänglich notwendig sind. Diese Bedingungen geben die Richtung an, die sich in den konkreten Ausführungen zur Kooperation zwischen der Vormundin/dem Vormund und den anderen an der Erziehung Beteiligten einerseits, der Vorbereitung und Begleitung von Einzelvormundinnen/-vormündern und der Übernahme der Vormundschaft durch Pflegeeltern andererseits niederschlagen müssen. Diese Voraussetzungen stellen gewissermaßen einen „Korridor“ dar, in dem sich die Vormundschaft idealerweise bewegen sollte. Im Fluchtpunkt dieses „Korridors“ stehen dabei die Kinder/Jugendlichen, also die Personen, für die die Vormundschaft eingerichtet wird und auf die sich die Aufgaben der Vormundinnen/Vormünder beziehen. Verdeutlicht wird dies durch zwei Thesen, die diesen kindzentrierten Korridor inhaltlich füllen (Katzenstein 2017, S. 23):

„These 1: Gelingende Vormundschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass sie eine fürsorgliche Begleitung bietet, die demnach etwas, aber nicht alles abnimmt. Sie ist Anleitung zur Selbsterforschung und -entwicklung. Die Vormundin/der Vormund hat es oft mit Kindern zu tun, die mit der Frage „Was wünschst du dir?“ nichts anfangen können. Sie sind in ihrer Identitätsentwicklung häufig nicht begleitet worden, in der es sehr wichtig ist, eigene Wünsche zu entwickeln. Sie wissen oft nur, wogegen sie sind und was sie nicht wollen. Es ist nicht einfach für sie, zu sagen, wohin sie wollen und welche Wünsche sie haben. Das ist eine wesentliche Aufgabe für den Vormund, die er gerade, weil er nicht täglich im Kontakt mit dem Kind steht, im besonderen Maße leisten kann. Dies bildet die Voraussetzung für eine vernünftige, kontinuierliche Beteiligung. Kinder und Jugendliche können sich nicht ausreichend und für sie selbst zufriedenstellend beteiligen, wenn sie (noch) nicht wissen, was sie wollen. Sich selbst einigermaßen „zu finden“, ist eine wichtige Voraussetzung und gleichzeitig schon Teil von „Beteiligung“. Gelingende Vormundschaft ist außerdem rechtliche Vertretung.

These 2: Eine wichtige Bedingung dafür, das Kind bei der Identitätsbildung zu unterstützen, kann es sein, dass der Vormund kontinuierlich einfach für das Kind / den Jugendlichen da ist und es in seinem So-Sein respektiert [Hervorhebungen H.K.], und das unabhängig von Erfolgen und Krisen, es auch in seinen Widerständen, Rückfällen usw. begleitet, ohne sich selbst stets dafür verantwortlich zu machen. Für Kinder und Jugendliche kann das Empfinden mitunter sehr belastend sein, dass sie, wenn sie nicht vorankommen, ihren Vormund traurig machen und enttäuschen. Der Vormund, der akzeptiert, dass das Kind oder der Jugendliche mit schwierigen Erfahrungen fertig werden muss und dass es dabei

nicht nur „Aufs“ sondern auch „Abs“ gibt, kann sehr entlastend wirken. Das ist für den/die Vormund/Pfleger/in nicht einfach. Das Dabeibleiben und Beistehen und das Kind trotzdem so zu akzeptieren, wie es ist, kann sich jedoch noch viele Jahre später im Erwachsenenalter des Mündels positiv auswirken.“

In den Thesen wird jenseits der inhaltlichen Fachlichkeit für einen sensiblen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen plädiert. Was aber für die Kinder und Jugendlichen gilt, gilt auch für den Umgang zwischen Vormund und Fachkräften in der Pflegekinderhilfe, den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern. Ein „einsames“ Durchsetzen von Interessen und Meinungen führt in der Regel nicht zum Ziel – zumal immer auch die Möglichkeit mitschwingt, mit den Entscheidungen nicht richtig zu liegen. In jedem Fall ist daher ein Kommunikationsprozess anzustreben, der eine adäquate Beteiligung aller signifikanten Personen vorsieht. Es muss sichergestellt werden, dass diese ihre Ansichten und Meinungen in einen ernsthaften Dialog einbringen können. Es sollte den Vormundinnen/Vormündern deutlich sein, dass die Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe, die Pflegeeltern und die leiblichen Eltern nicht nur maßgeblich an der Erziehung beteiligt sind, sondern die Kinder/Jugendlichen in der Regel wesentlich besser kennen als die Vormundin/der Vormund. Gerade aus diesen Gründen ist es einerseits notwendig, die Art der Kooperation und Zusammenarbeit gemeinsam zu entwickeln und andererseits die Vormundinnen/Vormünder auch in diese Richtung zu qualifizieren.

6 LITERATUR / VERWENDETE MATERIALIEN²⁵

AK Vormundschaften Brandenburg (2012): Leitlinien zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft. www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Bundesforum/Leitlinien_AK_Brandenburg_Laudien,%202012.pdf (zuletzt aufgerufen 26.06.2018)

Arbeitsgemeinschaft der Unterhaltsbeistände, Amtspfleger und Vormünder im ehemaligen Bezirk Lüneburg (2006): Arbeitskreis Qualitätsstandards, Vormundschaft und Amtspflegschaften. www.agjae.de/pics/medien/1_1169569982/Qualitaetsst._Vormundschaften_Amtspflegschaften.pdf (zuletzt aufgerufen 10.07.2017)

Arbeitsgruppe Fachtagung Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (2016): Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft. Dokumentation der Fachtagung am 10./11. November 2016 in Berlin

Bathke, Sigrid (2006): Situation und Perspektiven der Einzelvormundschaft. Chancen und Rahmenbedingungen zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements. In: *Jugendhilfe*, Jg. 44, Nr.2, S. 91-100

Betscher, Silke (2017): Für junge Geflüchtete: Gastfamilien, Vormundschaften, Patenschaften. Vortrag. www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de/aktuelles/neu-materialien-zum-fachtag-modellprojekt-junge-gefluechtete-in-gastfamilien-vormundschaften-und-patenschaften/ (zuletzt aufgerufen 17.08.2017)

Betscher, Silke/ Szylowicki, Alexandra (2016): Jugendliche in Gastfamilien. Eine erste Orientierung in einem großen Feld. Kompetenzzentrum-Pflegekinder, Berlin. www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de/publikationen/ (zuletzt aufgerufen 17.08.2017)

Bremische Bürgerschaft (2014): Drucksache 18/510S. Vormundschaften für Kinder und Jugendliche in Bremen. Antwort des Senats auf eine kleine Anfrage der Fraktion der CDU, 18.02.2014, Stadtbürgerschaft, 18. Wahrperiode, Bremen

BT-Drucksache 17/3617 (2010): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungrechts vom 04.11.2010

Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/ Interessenvertretung (2012): Standards Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft. www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag_files/infos_fuer_vormuender/standards_hp.pdf (zuletzt aufgerufen 26.06.2018)

Bundesforum Vormundschaft/Pflegschaft (2010): Die Kooperation zwischen Vormundschaft und ASD vor dem Hintergrund der anstehenden Reform des Vormundschaftsrechts. Bericht der AG 3A auf der Fachtagung des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft vom 01–03. Dezember in Dresden. www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/fachveranstaltungen/AG_3A_FT_Bundesforum_02.12.2010.pdf (zuletzt aufgerufen 20.07.2017)

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2014): Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts vom 13.10.2014.

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_Eckpunkte_2014.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt aufgerufen 26.06.2018)

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2016): Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts vom 18.08.2016.

www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_Eckpunkte_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt aufgerufen 26.06.2018)

Cappenberg, Martina (2013): Regelmäßige Besuchskontakte des Vormundes – Auswirkungen auf Pflegekinder und -familien. In: *Landschaftsverband Rheinland / Landesjugendamt Rheinland (2013):*

²⁵ Alle Materialien wurden zur Erarbeitung des Textes verwendet, auch wenn sie nicht in jedem Fall einzeln im Text aufgeführt sind.

Dokumentation des 2. Vormundschaftstages in NRW. www.lwl.org/lja-download/pdf/20120704_Dokumentation_2te_NRW_Vormundschaftstage.pdf (zuletzt aufgerufen 21.08.2017), S. 133–143

Coester-Waltjen, Dagmar/ Lipp, Volker/ Schumann, Eva/ Veith, Barbara (Hrsg.) (2010): Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht. 9. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2010, Universitätsverlag, Göttingen, 2011.

Deutscher Kinderschutzbund – Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. (2011): Ehrenamtliche Einzelvormundschaften. http://youngcorner.info/c/Hintergrund_Suchprofil_01_2014.pdf (zuletzt aufgerufen 06.07.2017)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (Hg.) (2015): Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe. Texte von Praktiker/inne/n für Praktiker/innen: Geber- und Nehmerkommunen. Heidelberg

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2011): Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften. Eine Aufgabenbeschreibung zur Entwicklung von neuen Perspektiven der Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsvormund/die Amtsvormunderin bzw. den Amtspfleger / die Amtspflegerin.

www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Bundesforum/LAG%20BaWue_Aufgabenbeschreibung%20AV_AP%202011.pdf (zuletzt aufgerufen 06.07.2017)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2012): Rechtsgutachten zum Thema Vormundschaft.

www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Bundesforum/Rechtsgutachten_JAmt_ab%202012.pdf (zuletzt aufgerufen 20.07.2017)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2014/2015): Vormundschaft und Pflegschaft. Qualifizierung in vier Modulen.

www.dijuf.de/tl_files/downloads/2016/Flyer_WB_Vormundschaft_2016-2017.pdf (zuletzt aufgerufen 10.07.2017)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2011): Zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, erste Hinweise. Heidelberg, 14.10.2011.

www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/DIJuF-Hinweise_zur_Umsetzung_des_VormG_vom_14.10.2011.pdf (zuletzt aufgerufen 26.06.2018).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2011): DIJuF-Rechtsgutachten. Kriterien für die Kontakthäufigkeit zwischen Vormund und Mündel. In: Das Jugendamt 2011, S. 524

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2011): DIJuF-Rechtsgutachten. Fachstandards und Richtlinienkompetenz der Amtsleitung; Weisungsfreiheit des Amtsvormunds/der Amtsvormundin. In: Das Jugendamt 2011, S. 530

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2011): DIJuF-Rechtsgutachten. Kriterien für Kontakthäufigkeit zwischen Vormund/Pfleger/in und Mündel; Rollen und Aufgabenteilung zwischen Vormund/Pfleger/in und ASD/PKD. In: Das Jugendamt 2011, S. 648

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen (2017): Informationen über proCuraKids. www.drk-bremen.de/angebote/familie-und-jugend/fuer-kinder/procurakids.html (zuletzt aufgerufen 17.07.2017)

Diouani-Streek, Mériem (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder. Berlin, [Freiburg im Breisgau]: Verl. des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge; Lambertus (Jugend und Familie, 14)

Diouani-Streek, Mériem/ Salgo, Ludwig (2016): Probleme sozialer Elternschaft für Pflegeeltern und Vorschläge zu ihrer rechtlichen Anerkennung. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens. Nr. 2, 2016, S. 176-193

Erzberger, Christian (2016): Expertise für das Dialogform Pflegekinderhilfe. Fachliche Forderungen. Frankfurt am Main. www.igfh.de/cms/sites/default/files/IGfH-Expertise%20Reformbedarf%20in%20der%20Pflegekinderhilfe_Druckversion_Neu_1.pdf (zuletzt aufgerufen 21.07.2017)

Eschelbach, Diana (2016): Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen. Erarbeitet für das Dialogform Pflegekinderhilfe in der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH). Frankfurt am Main. www.igfh.de/cms/sites/default/files/Expertise_Eschelbach_Final_1.pdf (zuletzt aufgerufen 21.07.2017)

Fachbereich Sozialwesen Universität Münster (2015 und 2017): Zertifikatskurs Vormundschaften. www.fh-muenster.de/fb10/weiterbildung/zertifikate.php (zuletzt aufgerufen 10.07.2017)

Fritsche, Miriam (2017): Für junge Geflüchtete: Gastfamilien, Vormundschaften, Patenschaften. Zwischenbilanz. Vortrag. www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de/aktuelles/neu-materialien-zum-fachtag-modellprojekt-junge-gefluechtete-in-gastfamilien-vormundschaften-und-patenschaften/ (zuletzt aufgerufen 17.08.2017)

Fritsche, Miriam/ Krueger, Antje/ Spatscheck, Christian/ Wagenblass, Sabine/ Wüst, Thomas (2017): Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften am Beispiel des Projektes proCuraKids in Bremen. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Nr. 3, Jg. 12. S. 90-96

Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA)/ Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2005): Weiter auf dem Weg der Vormundschaft. Die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche zwischen Professionalisierung und bürgerlichem Engagement. Tagungsdokumentation. Abrufbar unter: www.lwl.org/lja-download/datei_download2/LJA/erzhilf/Schaften/Vormundschaften_etc_Materialien/1264588514_0/2008_dokumentation_vormundschaftstag.pdf (zuletzt aufgerufen 26.06.2018).

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. (2010): Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe, Frankfurt/Berlin

Jugendamt der Stadt Moers (2016): Fachstandard für die Pflegekinderhilfe in der Stadt Moers. Konzept für die Arbeit im Fachdienst 10.1 (Jugend). Moers

Katzenstein, Henriette (2013): Vormund/in Kontakt zum Kind zwischen Einzelfallorientierung und „Regelfall“. In: Das Jugendamt 2013, S. 234-238

Katzenstein, Henriette (2014): Von der Sorge zur Verantwortung – die Vormundschaft ist in Bewegung. In: Das Jugendamt 2014, S. 606-610

Katzenstein, Henriette (2017): Wie weit ist das Feld? Strategische Fragen und Aspekte zur Vormundschaft. In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft. Dokumentation der Fachtagung in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) am 10./11. November 2016 in Berlin. S. 17-30

Kindler, Heinz/ Helming, Elisabeth/ Meysen, Thomas/ Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut www.bmfsfj.de/blob/93988/417b6cea8bfc4e5df60b8728911fa0e/handbuch-pflegekinderhilfe-dji-data.pdf (zuletzt aufgerufen am 26.09.2017)

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland Pfalz (2011): Grundsätze für die Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften/Vereinspflegschaften gem. § 54 SGB VIII https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Materialien_LJA/Vormundschaften_MB.pdf (zuletzt aufgerufen 06.07.2017)

Landesjugendamt Rheinland (LVR) / Landesjugendamt Westfalen (LWL) (2008): Vormundschaft zum Wohle des Mündels – Strukturen und Inhalte einer funktionierenden Vormundschaft. Dokumentation des 1. Nordrhein-Westfälischen Vormundschaftstages. www.lwl.org/lja-download/datei_download2/LJA/erzhilf/Schaften/Vormundschaften_etc_Materialien/1264588514_0/2008_dokumentation_vormundschaftstag.pdf (zuletzt aufgerufen 06.10.2017)

Landkreis Paderborn (2013): Konzept zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften im Kreis Paderborn. http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn-wAssets/docs/51-jugendamt/vormundschaften/konzept-vormundschaften-1.pdf (zuletzt aufgerufen 06.07.2017)

Landschaftsverband Rheinland (2009): Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen www.lvr.de/jugend/fachthemen/erziehungshilfe/arbeitshilfen.htm (zuletzt aufgerufen 19.07.2017)

Landschaftsverband Rheinland / Landesjugendamt Rheinland (2013): Dokumentation des 2. Vormundschaftstages in NRW. www.lwl.org/lja-download/pdf/20120704_Dokumentation_2te__NRW_Vormundschaftstage.pdf (zuletzt aufgerufen 21.08.2017)

Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Arbeits- und Orientierungshilfen. Qualitätsstandards für Vormünder. www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=5&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwiG2LKA8YDVAhUKY1AKHUoOC24QFgg7MAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.lwl.org%2F%40%40afiles%2F51543236%2F131204_gesamtausgabe_qualitaetsstandards_fr_vormuender.pdf&usq=AFQjCNEqv_7M3tok0UrTOWErRUKwCGeC1A (zuletzt aufgerufen 10.07.2017)

Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2015/2016): Qualifizierung der Vormundschaft. Zertifizierung September 2016 <https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwjJ0LXS8YDVAhVKmbQKHZ8LAHUQFggjMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.lwl.org%2F%40%40adownload%2F%40%40fobionline%2Fanlage.php%3FurlID%3D13477%26PHPSESSID%3Dd1eae6bbbe673ebaf7f7333872b3f755&usq=AFQjCNFhHIYwllNQ8yFkEsP74vlaF3Raiw> (zuletzt aufgerufen 10.07.2017)

Laudien, Karsten (2016): Kontinuität und Lebensbegleitung von Mündeln. In: Deutsches Institut für Urbanistik (DifU): Neu Maß nehmen, S. 48-58

Mix, Bernd (2010): Die Kooperation zwischen Vormundschaft und ASD vor dem Hintergrund der anstehenden Reform des Vormundschaftsrechts. www.hlt.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Referat_2_Mix.pdf (zuletzt aufgerufen 14.08.2017)

Münder, Johannes/ Meysen, Thomas/ Trenczeck, Thomas (2013): Frankfurter Kommentar, 7. Auflage 2013

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2013): Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter. Dritte überarbeitete Auflage. Hannover. https://www.soziales.niedersachsen.de/download/80465/Anregungen_und_Empfehlungen_fuer_Niedersaechsische_Jugendaemter_-_3._ueberarbeitete_Auflage_05_2016.pdf (zuletzt aufgerufen 14.08.2017)

Noske, Barbara (2010): Herausforderungen und Chancen. Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Hrsg. vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (UMF), München

Palandt, Otto (2017): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 76. Auflage, München 2017.

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband (2016/2017): Weiterbildung zum Verfahrensbeistand für Kinder und Jugendliche nach §§ 158 und 167 FamFG. (Der Kurs ist ebenfalls geeignet zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Einzelvormund). www.pb-paritaet.de/veranstaltungen/fobi2016/Dokumente/AusschreibungVB2016-17.pdf (zuletzt aufgerufen 06.07.2017)

Pflegeelternschule Baden-Württemberg (2016/2017): Ausbildung zum ehrenamtlichen Einzelvormund in der Pflegekinderhilfe. http://www.pflegeelternschule-bawue.de/Ausbildung-zum-Einzelvormund-site.site.html_dir._nav.92_likecms.html (zuletzt aufgerufen 06.07.2017)

proCuraKids (2012): Ehrenamtliche Vormundschaft für Kinder und Jugendliche. Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen

Prütting, Hanns/ Wegen, Gerhard/ Weinreich, Gerd (2016): BGB Kommentar, 11. Auflage 2016

Pütz, Hans-Werner (2016): Ehrenamtliche Vormünder erfolgreich gewinnen und ‚behalten‘. In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft. Dokumentation der Fachtagung in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) am 10./11. November 2016 in Berlin. S. 101-105

Reimer, Daniela/ Wolf, Klaus (2011): Beteiligung von Pflegekindern. In: Kindler, Heinz/ Helming, Elisabeth/ Meysen, Thomas/ Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut, S. 481-521

Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände (2015): Vormundschaft für Pflegekinder. Erfordernisse aus der Perspektive der Pflegefamilienverbände.

www.pfad-bv.de/dokumente/Blog/2015-04%20Vormundschaft%20f%C3%BCr%20Pflegekinder_Runder%20Tisch%20Pflege-%20und%20Adoptivfamilienverbaende.pdf (zuletzt aufgerufen 19.07.2017)

Salgo, Ludwig (2014): Aus Fehlern lernen – Stellungnahme für den Sonderausschuss „Zum Tod des Mädchens Chantal“. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.): Wie Pflegekindschaft gelingt. 1. Aufl. Idstein: Schulz-Kirchner (Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 6), S. 181-197

Schimke, Hans-Jürgen (2016): Vormundschaft zwischen rechtlicher Vertretung und „Kümmern“ ums Kind“. In: Deutsches Institut für Urbanistik (DIJuF): Neu Maß nehmen, S. 31-37

Schwab, Dieter (2010): Betreuungsrecht als Vorbild für das neue Vormundschaftsrecht. In: Coester-Waltjen, Dagmar/ Lipp, Volker/ Schumann, Eva/Veith, Barbara (Hrsg.): Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht. S. 29-42

Simon, Sabine (2014): Vormundschaft für Kinder, die in Pflegefamilien leben. Eine Herausforderung für alle Beteiligten. In: *Das Jugendamt* (12), S. 610-615

Stadt Dormagen (2001): Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Opladen

Stadt Oberhausen, Caritasverband Oberhausen (2013): Fachstandards für die Pflegekinderhilfe Oberhausen. Konzept für den Pflegekinderdienst der Caritas. Oberhausen

Thiele, Carmen (2015): Was Pflegekinder und ihre Familien brauchen. Artikel der Zeitschrift frühe Kindheit, Ausgabe 5-15, S. 14-19, wiedergegeben auf der Homepage ErzieherIn.de <http://www.erzieherin.de/was-pflegekinder-und-ihre-familien-brauchen.html> (zuletzt aufgerufen 24.07.2017)

Thiele, Carmen/ Hader, Irmgard (2014): Wenn der Vormund zwölfmal klingelt. Vortrag auf dem Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft „Von der Sorge zur Verantwortung – Vormundschaft auf dem richtigen Weg?“ am 11.09.2014 in Hamburg.

www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Dokumentation%20BuFo%202014/Arbeitsgemeinschaften/AG%2008_1_Thiele_Hader_Input.pdf (zuletzt aufgerufen 19.07.2017)

Van Santen, Eric (2016): Sind Pflegeverhältnisse wirklich von Dauer? In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2, 2016, S. 387-389

von Staudinger, Julius/ Bienwald, Werner/ Veit, Barbara/ Coester, Michael (2014): von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 4: Familienrecht §§ 1773-1895 (Vormundschaftsrecht), Neubearbeitung 2014

Wagenblass, Sabine u. a. (2014): Evaluierung des Projekts proCuraKids. Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften in Bremen:

https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Bundesforum/EVALUIERUNG_pCK_BERICHT.pdf (zuletzt aufgerufen 17.07.2017)

Weinsberger Forum (2017): Zertifikatslehrgang Berufsvormund.
www.weinsberger-forum.de/alle-seminare/uebersicht/seminardetails/details/zertifikatslehrgang-berufsvormund-179400/showSeminar.html (zuletzt aufgerufen 06.07.2017)

Wiesner, Reinhard (2015): SGB VIII Kommentar, 5. Auflage 2015

Wolf, Klaus (2015): Die Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration. In: Wolf, Klaus (Hrsg.): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung, S. 181-209. Kempten

Zentralstelle des Deutschen Caritasverbandes (2014): Kooperation zwischen Fachkräften der Adoptions- und Pflegekinderdienste und Vormündern/Vormundinnen/Pflegern/Pflegerinnen. Empfehlungen für die Aufgabenwahrnehmung und das Zusammenwirken aus Sicht der Adoptions- und Pflegekinderdienste.

www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Bundesforum/Kooperationsvereinbarung_Endversion_6_2014.pdf (zuletzt aufgerufen 19.07.2017)

Zimbardo, Philip, Georg (1995): Psychologie. Berlin (zitiert in Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik. <http://lexikon.stangl.eu/606/rolle/> (zuletzt aufgerufen 14.08.2017)

Zwernemann, Paula (2014): Pflegekinder/Adoption in Theorie und Praxis. Idstein

7 ANHANG: HINWEISE ZUR KOOPERATION

Christian Erzberger (Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V., GISS)

Henriette Katzenstein (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., DIJuF)

Hinweise zur Kooperation zwischen Pflegekinderhilfe und Vormundschaft

auf Grundlage der Expertise Vormundschaft in der Pflegekinderhilfe - Kooperation und Ehrenamt

- Erfahrungen mit der Zusammenarbeit und der Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen mit der Praxis zeigen die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit von Fachkräften der Pflegekinderdienste und Pflegeeltern mit Vormündern in den Blick zu nehmen. Das neue Vormundschaftsrecht (vgl. Diskussionsteilentwurf) erkennt dies ebenfalls und macht Vorgaben dazu, an denen die Praxis gut anknüpfen kann. Es gilt zukünftig die bisher **spärliche Literatur und konzeptuellen Überlegungen hierzu voranzutreiben**.
- **Ziel und Mittelpunkt** der Zusammenarbeit der an der Erziehung Beteiligten sind die jeweiligen **Kinder/Jugendlichen, deren Interessen, Wünsche und Entwicklung**. Das wird im neuen Vormundschaftsrecht u.a. durch die Einführung von Rechten der Kinder/Jugendlichen unter Vormundschaft auf Förderung, Beteiligung und Respekt des eigenen Willens sehr deutlich gemacht. Im § 37 SGB VIII wird in Übereinstimmung damit das Wohl des Kindes als Ziel der Zusammenarbeit genannt.
- In der Auseinandersetzung mit Erfahrungen aus der Praxis und den (zukünftigen) rechtlichen Vorgaben zeigt sich, dass die Voraussetzungen für gelingende Kooperation komplex sind:
 - Zum Ersten müssen die **Rollen der Beteiligten geklärt** und für alle transparent werden, auch für die Kinder/Jugendlichen. Für eine gelingende Kooperation ist es zentral, dass die Beteiligten wissen, was sie von den jeweils Anderen erwarten können, welche Verantwortungsbereiche, Aufgaben und Rechte diese haben.
 - Zum Zweiten zeigt sich jedoch, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten sich nicht ein für alle Mal strikt definieren und gegeneinander abgrenzen lassen. Die an der Erziehung Beteiligten stoßen immer wieder auf Aufgabenüberlappungen und Unklarheiten.
 - Zum Dritten müssen der private Raum der Pflegefamilie und gewachsene Vertrauensbeziehungen bei der Zusammenarbeit außerdem Beachtung finden und austariert werden mit formal festgelegten Vorgaben und Zuständigkeiten.
- Die Erarbeitung von Grundsätzen der Kooperation und deren Festhalten in einer **Kooperationsvereinbarung** ist ein erprobter Weg, um die Zusammenarbeit der Professionellen zu befördern.
- **Pflegeeltern** als Erziehungspersonen kommt eine zentrale Rolle im Kooperationsprozess zu, die ebenso einen grundsätzlichen Blick verdient wie die Zusammenarbeit unter den Professionellen. Ebenso gilt es die **Kinder/Jugendlichen** in den Blick zu nehmen, die im Mittelpunkt der Zusammenarbeit stehen (sollten). Und schließlich verdient auch die Zusammenarbeit mit den **leiblichen Eltern**, die auf die Entwicklung des Kindes Einfluss nehmen, Aufmerksamkeit. Es wird daher empfohlen, künftig Überlegungen dazu anzustellen, in welcher Form Pflegeeltern, Kinder/Jugendliche

sowie die leiblichen Eltern – über die Perspektive, die Fachkräfte auf sie haben, hinaus – in den Prozess der Erarbeitung einer solchen Kooperationsvereinbarung einbezogen werden könnten oder welche anderen Möglichkeiten zur **Klärung der Zusammenarbeit zwischen Professionellen, Pflegeeltern und betroffenen Kindern/Jugendlichen** es gibt. Kooperationsvereinbarungen sind sowohl denkbar als übergreifende konzeptionelle Papiere, an denen etwa die Selbsthilfeverbände der Pflegeeltern und der Careleaver mitwirken könnten als auch als Vereinbarungen zwischen den Beteiligten im Einzelfall.

- Ausgehend von der oben beschriebenen Komplexität der Zusammenarbeit wird empfohlen in Kooperationsvereinbarungen zwischen Professionellen folgende Eckpunkte zu beachten:
 - gemeinsame Ziele zu definieren, die die Kinder/Jugendlichen und deren Entwicklung betreffen,
 - klare Beschreibungen von Rollen(erwartungen), Aufgabenprofile und Zuständigkeiten zu erarbeiten (die gesetzlichen Grundlagen dafür und bisher vorliegende Aufarbeitung der Praxis sind in dem vorliegenden Papier beschrieben),
 - den Respekt vor dem privaten Raum der Pflegefamilie und gewachsenen Strukturen zu berücksichtigen und Überlegungen anzustellen, ob die Kooperation mit diesen und den jeweiligen Kindern und Jugendlichen thematisiert werden soll,
 - mögliche Aufgabenüberlappungen und Unklarheiten zu benennen und kommunikative Prozesse vorzusehen, die Flexibilität und einzelfallgerechte Lösungen ebenso wie Konfliktbearbeitung ermöglichen.
- Es gibt noch keine Erfahrungen mit der konzeptionellen Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen mit den beteiligten Pflegeeltern, Kindern/Jugendlichen und Eltern. Obwohl grundsätzliche Aspekte (Definition gemeinsamer Ziele) sich decken dürften, empfiehlt es sich, an die Erarbeitung solcher Vereinbarungen experimentell heranzugehen und mit Offenheit dafür, welche Punkte im Prozess der Erarbeitung sich als wichtig erweisen.
- Aus der Praxis entwickelt wurden **neun mögliche Bereiche** für die Entwicklung von Kooperationsbereichen zwischen Professionellen, die die oben genannten Eckpunkte aufgreifen:
 - Rollenverständnis
 - Informationsaustausch
 - Einbindung in den Prozess der Begleitung des Pflegeverhältnisses
 - Hilfeplanung unter besonderer Berücksichtigung von Umgangsregelungen
 - Anerkennung der Privatheit des Pflegeverhältnisses
 - Regelung von Konflikten
 - Abgabe der Vormundschaft
 - Haltung
 - Gemeinsame Fortbildung
- Damit Kooperationsvereinbarungen nicht „Papier“ bleiben, sondern gelebt werden können, sind ein kontinuierlicher Austausch und regelmäßige Weiterentwicklung der Vereinbarungen notwendig. Hierfür müssen auch entsprechende **Ressourcen** zur Verfügung stehen.